Acta manualia

Des Königl. Hochlöbl. Regierungs Assessoris von Brandenburg

wie Patron

der Kirche Zu Neuendorf bei Gubenow wie Lebus

Kreyses daselbst

wieder

die Schulzen Schimpke Böhme wie

Matzdorff, angehe.

wegen der Aufhebung mehr der

Schulzenhofes; wie der Bauer Hofe

Hüfner wieder zu stellen.

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
181

Eingetragen den 12 Aug 1777.

(53)

Lit. F. № 271.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Acta manualia

Des Königl. Hofgerichts Aschenberg zu Frankfurt a/O

wegen

der Pfarr Immunität der Gemeinde Lebus

Betreffend daselbst

contra

die Bürgermeister Schimpke, Böhme und

Holzdorff daselbst

wegen der Aufhebung des Schimpke'schen, an der Pfarr Kirche

daselbst vorgenommenen

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
181

Eingetragen den 12 Mai 1777.

(53) 9) Lit. I. № 271.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copiè

Herren Zimmermeister Matzdorff, Böhme u Schimera
Mitgehilfen
sämmtlich

NB. Die Zahlen sind nur
besondere Exemplare, u müssen
einen Sitz.

Die Versammlung, die Beschlüsse annimmt in der Sache u
Gebäude Taxation, unsichere Feuerlegen und Löschung die Ord
zu beschließen. Die Feuerschauungsmannschaft in einem Theile derselben
endgenau in einzelnen Fällen die Expropriation bis in
die Mittelwände Lehmbleche sind einigen Häusern ursprünglich
einig Fenster einer engen Lehmholz in Blechen zu legen. Es
sind einen Zwischen Lehmholz und Lehmfachwerke nicht
den Feuerschauungsmannschaft, die in die Abschätzung der Häuser
sind, und die Häuser selbst in Ordnung halten. Die
die genauen Summen diesen mit vorgedruckten Summen
sind nicht gegeben, sondern Schaden Kalkputz und Lehmholz.

gelagert werden.

Wenn die Häuser aber anderweitig als Lücken einer
Brandstatt, so in Betracht eine zinsen, eine Brandstatt
nach Zahl und nachgewiesen für das Lehmholz in Kamine
Abgabe Verordnung Blick, obwohl nicht einige Zeugen
Häuser nicht Blick nach der Zeichnung
einen Lehmplatz anlegen wollen; so mögen die Feuer
von Versicherung und Steuern zugleich genau Blick an:
ob die Zahl genau Häuser wegen und nur billige Entschä-
digung für den Verlust der Häuser vorab zu genehmen.
Kamine 8 bis 14 Tagen vorläufig über mündlich wenn
die Besichtigung mehrere Häuser vorläufig über mündlich wenn
Feuerschauungen Aldershalle abgegeben müssten. Endlich
einige in den angegebenen Fall nicht so müssten nicht
genommen, daß die nicht neuen Vorschlag nicht nicht
gestellt werden Abschluß in diesen Fall weitere nicht
übrig bleiben; als unsere Gewerbe und Feuerpräsi in
Augenschein, wie weit eingenommen, gehalten zu werden.

Fft. /o. d 12 Mai
1844.

Die Feststellungen in der Lehrer
und Gebäude Versicherung durch den Lehr
Leute.
Gr. Mart. Statzdorff Benjamin Rie.
Ludw. Statzdorff Dörlich

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

An
die Zimmermeister Herren Schimmecke,
Böhme u Matzdorff.
hierselbst.

Fr/o. d. Janic 1874.

Frankfurt den 22/6 74

Herr:

(Da sie gemeinsam Ihre Übungen vornehmen wird es nöthig sein, daß Sie sich vorher verständigen, wann Sie mit Ihren Übungen beginnen wollen, damit nicht Einer dem Andern hindernd im Wege steht. Ich bemerke Ihnen, daß ich Ihnen nur 3 Tage Zeit gebe, und daß Sie nach Ablauf dieser Zeit, wenn Sie bis dahin nicht fertig sind, Ihre Übungen einstellen müssen.)

Ich ersuche Sie, Ihre Übungen so einzurichten, daß Sie nicht mehr als 3 Tage Zeit dazu gebrauchen, weil ich Ihnen nur diese Zeit gestatten kann.

Sollten Sie bis dahin nicht fertig sein, so müssen Sie Ihre Übungen einstellen, und dürfen dieselben erst wieder aufnehmen, wenn Sie sich mit mir darüber verständigt haben, wann Sie dieselben fortsetzen wollen.

Sollten Sie Ihre Übungen ohne mein Wissen fortsetzen, so werde ich Ihnen die Gewehre wegnehmen lassen.

Ich bemerke Ihnen noch, daß Sie sich mit Ihren Übungen nicht in die Nähe der Scheibenstände begeben dürfen, weil dadurch die Schützen gestört werden.

Ich ersuche Sie, mir Ihre Entschließung hierüber gefälligst mitzutheilen.

Hochachtungsvoll

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] [illegible] [illegible] [

Mitbürger um mildere Auseinandersetzung, und wo möglich
und in Güte zu einigen, dahingegen unserseits nicht
unsere Forderung und die Entschädigungsgelder bis Mark 6 g
oder nur Tabak kann von Ihnen zurückgehalten zu genommen
zurück gehen. Falls diese unsere wie wir glauben billige
Forderung nicht angenommen werden, so sehen wir uns
in der unangenehmen Notwendigkeit, unsere
Forderung im Wege Rechtens zu verfolgen und,
wie nicht anders möglich, wir Ihnen unsere
billige Forderung zurück nehmen.
Erhalten wir binnen 14 Tagen Ihre Entschließung
Antwort, müssen wir annehmen, daß Sie in
unserem Vorschlag nicht eingehen wollen

Die Einwohner der Gubener Vorstadt.
Durch den Aeltesten

Frankfurt a/O. den 10ten Juni 1844.

3

An
die Aeltesten der Kauf-
mannschaft
in
Hochlöblicher Kaufmannschaft.

Auf Ihre an uns gerichtete Zuschrift vom 4ten
dieses Monats die Einführung einer Hafenabgabe und die
Befreiungen für die dazu Verpflichteten betreffend
erwiedern wir Ihnen ergebenst, daß wir gegen
gegen die Einführung einer solchen Abgabe
Nichts zu erinnern finden, daß wir jedoch bei dieser Gelegenheit
auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen müssen,
die Mitglieder
der Kaufmannschaft zu veranlassen, ihre
Handlungsbücher
einer genauen Revision zu unterwerfen, damit
nicht einmal mit Wissenschaft verbunden ist.
Dagegen können wir eine Uebertragung der Hafen-
gelder, welche die Kaufmannschaft in ihrem Interesse
beantragt, durch Lagerung unserer Zuschüsse
um so weniger zugeben, als dem Vernehmen nach
die Hafenabgabe lediglich auf dem Fuß
der Verzinsung basirt ist, und die Lösung der Schuld
durch Erhebung der Hafenabgabe lediglich
dem Verein anheim gegeben ist.

Sollte indeß unsere freundschaftliche Ansicht
nicht als genügend erscheinen, so müßte eine
Kaufmannschaft das Weitere überlassen, inzwischen
wir aber unsern gemachten Vorschlag wiederholen
so wie wir uns auf mündliche Verhandlungen unsere
gemachten Anerbieten nicht etwa in ein Präjudiz
übergehen zu lassen, vielmehr uns auf dieß über-
lassen bleiben, in Fälle wie wenig Schiffe hier
stillen – also das gemeinschaftliche freundschaftliche
Verhältniß stille sich nicht als ein Hinderniß
unseren Fall dann aufzunehmen, oder auf solchen
Fall gänzlich aufzugeben.

Ganz Ehrerbietigst

Ergebenst
Schimpfke Elsöhne F. Mahlow

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift.

4

Auf das gnädigste Rescript v. 10ten v. M.

bestehen wir die Fassung wird nur annehmen sub-
stituirung gestattet für den Verkauf der Fischerei das
das nur darf über gefangenen Lose
Holz
sollen wir ergebenst zu vernehmen geben wie wir
dem gnädigsten Auftrage Ihrer Majestät gemäß
sein können. Wenn nämlich das Gebot von 10 Stück
mal zu gering, und dann müsste nicht einmahl das
Lager. Wenn wir nun gern uns Brennholz ganz
zu machen erachten, sobald wir die gefangene Hölzer
irgend gebräuchlich sein, so können wir doch schon der
neue Einrichtung oder Vorsorgung überzeugen, als
die meisten Mitglieder unserer Gemeinde nicht
vermögend, und alles das uns empfehlend darstellen können.
Wir haben unseren Vorstand oder auch als eine Pflicht
anzusehen, das wir zu bestrafen eine Pflicht zu
machen. Sie bestrafen zu lassen, wenn die Gemeinde
und bestraft sein, den gewissen Diebstahl zu bestrafen,
zu denen die Leichen nicht unter zu finden. Diese
Bestrafung ist aber nicht die richtige, sie eine Pri-
vilegium sicht ab:
dass die Gemeinden mit der Leiche, Brennen
genannt, Mitbürgen oder Leibgarde, Pflicht Leute,
werden, Schutzengel im gewissen Diebstahl sein.
aufwarth bis an Fürstenberg u. s. w. zu stehen
be angelegt sein.
Wenn nun aber, und namentlich mit der Leiche,
nicht wurde gestattet werden kann und bitten muß
nicht wurde gestattet werden, wir wie gebeten wo-
gendrichen falls eine gnädigste Zusage be-
reichen

[illegible] Bürgern, als auch solche unter die in der Stadt sich
befindenden sogenannten Grundbürgern, solche insbesondere aus
zunehmen Ursache, solche das zurzeit gewöhnliche,
bei gehaltenen Kreisjagden Verfahren, wie in voriger
gemachten Falle, solche in den folgenden abzuändern,
wo das Wasser zu tief steht, so gebeten sie, daß
diese Hülfe der Stadt, wovon die Flöße liegen,
der Herrschaft wegen sicherer aufbewahrt, wie
solches auch von Anlegung der Faschinen wegen der
Passage, wo jetzt die Stadt pflichtet, gesetzt geschehen
soll.

Wenn wir nun hierauf unsere Gerechtsame zur
Fischerei auf gnädigen Befehl angegeben, so auch
deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für den
Verlust derselben, und die Aufstellung der Flöße
haben, so glaubt ob sich wiederspricht, wenn solche Anstalt
sie unsere rechtliche Willkühr über sich haben, die
gnädigste Strafe, wie in gesagt, mit unsern
Fischerei abzuführen berechtigt sind, ausschließlich
zum Kapel oder Lagerplatz ihrer Hölzer zu machen.
Anderwärts sind zwar alle schiffbaren Flüsse Eigen-
thum der Landes, deren Benutzung zur Schiffahrt,
verwahren wir uns das Holzflößen zu verweigern, dem
Publicum gestattet ist, so wie dem Fischereiberechtig-
ten hinein unmöglich ein Durchpaß der Floßhölzer,
wird schon Niemand sind auch nie, keinen Neider
schaden thun. Hier ist aber nicht die Rede von Holz-
flößen, sondern von Holz lagern. Dieses hängt so wird
auch aber augenscheinlich ein Theil unsers Fischereirechts
aufgegeben sind, und wird dadurch, wo sich die gnädigen
Herrschaft befindet, dieser Fische beträchtlich Abbruch ver-
ursacht, die zu diesem Behuf gemachten Anstalten, schaden. Dennoch ist unser

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

schädigungsanspruch wohl begründet. Diese Umstände
veranlaßt haben wir unsern nächsten Mitbürgern mißfällig
und unbequem werden wollen, um so möglich und
in Güte zu vereinigen, und deshalb zweimal versuchte
mündlich unsern Vorschlag, und den Schadenersatz pro
Stück 6 Sgr oder einen Thaler und 20 Stück jährlich
zu gemeinschaftlichen zurückgehen. Beide dieser Anträge,
wie wir glauben billigen Vorschlag nicht angenommen
worden sehen wir uns in die unangenehme
Nothwendigkeit versetzt, unsern Vorschlag im
Wege Rechtens zur Anwendung, und wir sind genöthigt
unsere billige Beschwerde anzubringen
Inhalten wir binnen 14 Tagen einen schriftlichen
Bescheid, sie müssten wir annehmen, daß sie in den
obigen Vorschlag nicht eingehen wollen.
So geschehen d. den 22 Juni 1844.

Die Unterschriften der Gebeter und
Lebuser Vorsteher durch den Aeltesten

Christ. Mart. Matzdorff
Benjamin Richter

Die
Stadtverordneten Herren Schimpke, Böhme, Matzdorff.

Beglaubigt
Hier

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift

Original

Ste

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

6

Abschrift/Mü.

Abschrift

Original auf 15 Spt
Stempel

In Sachen

der Fischer-Innungen der Gubener und Lebuser Vorstädte hier, Kläger,

wider

die Zimmermeister S c h i m p k e senior, B o e h m e und M a t z d o r f f hier, Verklagte
und die Königliche Regierung hierselbst, nomine Fisci, als accessorische Interrenientin

hat das Königliche Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a/O., in der Sitzung vom 29 Mai 1845, in welcher folgende Richter

Bewert, Geheimer Justiz-Rath und Direktor,

Krüger
Jordan
Oebuchs } Land- und Stadt-Gerichts-Räthe
Descherer
Hennschel

gegenwärtig waren, den Akten gemäß für Recht erkannt:

daß Kläger mit dem Antrage:

die Kläger für nicht befugt zu achten Flöße in den Buchten der Oder zu lagern, vielmehr schuldig, sie wegen der bisher gelagerten in Separato zu entschädigen,

abzuweisen und die Kosten des Prozesses zu tragen resp. zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zufolge der Privilegien der hiesigen beiden Fischer-Innungen der Lebuser und Gubener Vorstadt sind letztere befugt

den Oderstrom hinaufwärts bis Fürstenberg und hinunterwärts bis nach Gars und Stettin mit allen erlaubten Fischereigerätschaften zu befischen.

Sie fühlen sich dadurch beeinträchtigt, daß die Zimmermeister Schimpke senior, Matzdorf und Boehme seit einigen Jahren, anfänglich wenig, hernach immer mehr Bauholz in Flößen Monate lang unterhalb der Sperrbuhne bis in die Mitte der Bocksbleiche auf der Oder lagern, wodurch nach ihrer Meinung die Fischerei verschränkt wird, da die mit Hülsern verdeckten Stellen nicht mit Netzen belegt und befischt werden könnten. Auch sei es bekannt, daß gerade in den stillen Gewässern hinter Buhnen und in Buchten der Fischfang am ergiebigsten sei. Es sei daher auch überall Gebrauch und von den Behörden angeordnet, daß die Eigenthümer von Flüßen an die Fischereiberechtigten für jedes Floß ein nach der Zeit bestimmtes Lagergeld als Entschädigung zahlen müßten, wie auch aus einer bei Briesakow aufgestellten Tafel hervorgeht.

Zu einem solchen hätten sich die Verklagten zwar auch erboten, aber nur von 10 r für mehrere Flöße und lange Zeit, und unter der brüskigen Bedingung der Uebernahme einer Beaufsichtigung. Die gedachten Fischerei-Innungen haben daher klagend darauf angetragen:

die

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die Verklagten für nicht befugt zu achten, Flöße in den Buchten der Oder zu lagern, vielmehr schuldig, sie wegen der bisher gelagerten in deposito zu entschädigen.

Die Verklagten geben zu, daß sie bald mehr, bald weniger Bauholz, je nachdem es das Bedürfnis erheische, aus der Oder hatten flößen und demnächst in die durch die sogenannte Sperrbuhne an der Bockebleiche befindliche Bucht mit Genehmigung des hiesigen Magistrats und der hiesigen Königlichen Regierung hätten bringen lassen um von hier aus dasselbe ans Land zu schaffen, dagegen bestreiten sie, daß durch diese Benutzung des Oderstromes und der gedachten Bucht die Fischerei beeinträchtigt werde und daß, selbst wenn dies der Fall, den Klägern auf Grund ihrer Privilegien ein Widerspruchsrecht zustehe.

Sie behaupten nämlich, daß sie den Oderstrom keineswegs als Holzplatz, sondern nur zum Flößen benutzen, und es lagerten ihre Holzflöße namentlich in der nicht zum Sterome gehörigen Bucht nur so lange, als die Herausschaffung des Holzes es erforderlich mache.

Eine Zeit binnen welcher die Flöße herausgeschafft sein müßten, sei nirgends festgesetzt und es stehe hierüber nicht den Klägern als Fischereiberechtigten, sondern nur der Strompolizei-Behörde eine Entschädigung zu.

Sollte den Klägern aber auf Grund der Privilegien ein Widerspruchs-Recht zustehen, so könne sich dies nur auf den freien Oderstrom erstrecken. Dies folge aus § 6 des Privilegiums der Lebuser-Vorstadt-Innung und aus § 1 des Privilegiums der Gubener-Vorstadt-Innung.

Es stehe ihnen daher gar keine Fischergerechtigkeit in den sogenannten Buchten zu, ja es sei ihnen sogar in den §§ 16 und 24 des letztgedachten Privilegiums das Fischen in den Buchten und Ausgängen bei einer namhaften Strafe untersagt worden.

Die Verklagten haben darauf angetragen:

die Kläger abzuweisen.

Der in Abschrift beigebrachte Inhalt der angeblich bei Briesckow aufgestellten Tafel ist nicht recognoscirt worden.

Die Kläger bestreiten, daß der Wassertheil unterhalb der Sperrbuhne bis zur Bockebleiche eine Bucht sei, behaupten vielmehr, daß er zur alten Oder gehöre, und diese erst dadurch entstanden sei, daß im Jahre 1820 der OderStrom, der bis dahin seinen Hauptgang vom Carthause herunter bei den Gärten der Gubener-Vorstadt vorbei bis zur Caserne gehabt haben solle, mittelst der Sperrbuhne nach der Ostseite des Ziegenwerders verlegt worden sei.

Die Kläger machen gleichzeitig mehrere Orte namhaft, an denen sie die alte Oder bisher ~~mmmm~~ stets befischt haben wollen, und sind der Meinung, daß die in Rede stehende alte Oder schon deshalb zum Oderstrome gehöre, weil sie nicht allein mit demselben in Verbindung stehe, sondern auch von demselben bei mittlerem Wasserstande durchströmt würde, während die Verklagten behaupten, daß jener Wassertheil von dem Oderstrome nur dann überströmt würde, wenn das Wasser so hoch stehe, daß es die oberhalb der Sperrbuhne übersteige, und diesen Wassertheil bei gewöhnlichem Wasserstande mehr als zur Hälfte aus einer trockenen Sandfläche bestehe. Ferner behaupten nun aber auch die Kläger, daß wenngleich jener Wassertheil als eine Bucht angesehen würde, ihnen danach darin die Fischerei zustehe, da sie nach ihren Privilegien nicht allein mit dem Treibgarn, sondern auch zur Eisfischerei und zu dem Fischen mit der Briese berechtigt wären, dergleichen Fischerei überhaupt nur in stillstehende Wasser ausgeübt würde.

Gleichzeitig ist die hiesige Königliche Regierung nomine Fisci als accessorische Interrenientin aufgetreten, indem sie in Uebereinstimmung mit den Verklagten um Abweisung der Kläger gebeten hat.

Sie meint, daß der Klagenantrag einen Eingriff in die Rechte des Staates als Eigenthümer des Stromes enthalte; sie führt aus, daß die Fischerei die untergeordnetste Nutzungsart, dagegen die Flößerei und die Schiff-

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Schiffahrt die wichtigeren Regalien seien, woraus folge, daß das aus Gnaden des Staatsoberhaupts ertheilte Privilegium der Fischerei nur in soweit verliehen sei, als die Fischerei neben der Schiffahrt und der flößerei möglich bleibe.

Sie führt ferner aus, daß das Lagern des Holzes für die Fischerei nützlich sei, während die Kläger nicht allein einen Schaden für die Fischerei, sondern auch für das lagernde Holz nachzuweisen suchen.

Durch eine amtliche Auskunft des hiesigen Magistrats ist festgestellt worden, daß der qn. Stromtheil jetzt vielfach mit der Benennung alte Oder bezeichnet wird, daß der Strom allerdings früher und zwar bis zum Jahre 1820 seinen ungehemmten Lauf genommen hat, und erst seit jener Zeit durch Anlage der Sperrbuhne abgesperrt worden ist. Eine weitere Beweisaufnahme ist nicht erfolgt.

Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.

ctr. § 38 Tit. 15. Th. II. A.L.R.

Diese Bestimmung findet auf den Oderstrom Anwendung. Der Staat kann ohne Zweifel einzelne Nutzungen an Privatpersonen übertragen, was demnächst aber seine Befugnis, den Oderstrom anderweitig zu nutzen, nicht ausschließt. Das Flößen mit verbundenem Holz auf schiffbaren Strömen, also auch auf der Oder, hat der Staat einem Jeden erlaubt. Behauptet Jemand, welchem ein anderes bestimmtes Nutzungsrecht, also hier z.B. die Fischerei vom Staate verliehen worden ist, daß er durch die angeblich mißbräuchliche Ausübung der Flößerei in seinem Rechte beeinträchtigt sei, so fragt es sich, ob der Staat diese Ausübung der Flößerei genehmigt hat. Ist dieser Fall, so muß Fiskus wegen Beseitigung jenes vermeintlichen Mißbrauchs in Anspruch genommen werden, da sich alsdann der zur Beschwerde Anlaß gebende Nutzungsberechtigte im Rechte befindet.

Im vorliegenden Falle ist nur die Handlungsweise der Verklagten vom Fiskus genehmigt worden, wie schon aus der accessorischen Interrention desselben hervorgeht, es hätte also die Klage nicht gegen den Verklagten, sondern gegen den Fiskus gerichtet werden sollen, und schon aus diesem Grunde erscheint die Abweisung gerechtfertigt.

Abgesehen hiervon ist auch die Klage aus einem anderen Grunde nicht gerechtfertigt. Nach den der Klage zu Grunde liegenden Privilegien ist den Klägern das Fischen in dem freien Oderstrome gestattet, jedoch ist es den Fischern der Lebuser Vorstadt und zwar in § 18 des Privilegiums vom 29 August 1817 das Fischfangen in Seen und Lasken untersagt und ein gleiches Verbot findet sich für die Fischer in der Gubener Vorstadt im § 16 und 24. des Privilegiums vom 21 Mai 1714, denn in diesen Paragraphen ist ihnen das Fischen außer dem freien Strome in den Ausgängen, Seen und Laachen des Oderstroms untersagt. Unter Lasken und Laachen sind Lachen zu verstehen.

Hiernach muß in jedem besonderen Falle, in welchem den Klägern die Ausübung der Fischerei an einem bestimmten Orte bestritten wird, beurtheilt werden, ob er zu dem den Klägern zur Fischerei angewiesenen Stromgebiete gehört.

Wenn daher Kläger ihren Klageantrag dahin richten:

> die Verklagten für nicht befugt zu erachten, Flöße in den Buchten der Oder zu lagern, vielmehr schuldig, sie wegen der bisher geluderten in deparato zu entschädigen,

so nehmen sie die Fischerei in den Buchten überhaupt in Anspruch und in sofern ist der Klageantrag zu allgemein. Denn der Ausdruck Bucht enthält keine so bestimmte Ortsbezeichnung, daß dadurch der Unterscheid zwischen derselben und den in den Privilegien der Fischerei entzogenen Gebieten klar hervortrete, vielmehr werden sehr häufig die mit dem Oderstrome in Verbindung stehenden Lachen und Ausgänge zugleich als Buchten angesehen, zumal wenn man berücksichtigt, daß zur Zeit, als die Privilegien abgefaßt wurden, auf den Unterschied jener Ortsbezeichnungen gewiß kein großes Gewicht gelegt worden ist.

Hieraus

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hieraus folgt, daß der Klageantrag in seiner Allgemeinheit unstatthaft ist. Bei der Instruction ist zwar ein bestimmtes Odergebiet, nämlich unterhalt der Sperrbuhne bei der Bocksbleiche im Auge behalten worden und es ist über die Frage, ob dasselbe zu den in den Privilegien der Fischerei entzogenen Gebieten gehöre, verhandelt worden, allein unter Berücksichtigung des Klageantrages ist anzunehmen, daß dies nur geschehen sei, um das Klagerecht zu begründen.
Wenn es den Klägern darauf ankam das ungebührlich lange Lagern der Flöße auf jenem Theile des Odergebietes im Interesse der Fischerei zu beseitigen, so hätte der Klageantrag darauf gerichtet werden müssen, daß die Verklagten für nicht befugt erachtet würden, auf diesem Theile der Oder Flöße zu lagern und alsdann wäre das im Laufe der Instruction von beiden Theilen in dieser Beziehung angeführte zu erörtern gewesen. Kläger waren daher abzuweisen, was nach § 2 Tit. 23 Th. II A.G.O. die Verurtheilung in die Kosten des Prozesses zur Folge hat.
Urkundlich unter des Gerichts großerem Insiegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a/O. den 6 Juni 1845.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(L.S.) gez. B e w e r t .

Expeditio sententiae.

A. 261.

---

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift/Mu.

Abschrift

In Sachen der Fischer-Innungen der Gubener und der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt a/O. Kläger und Appellanten wider die Zimmermeister S c h i m p k e senior, B o e h m e und M a t s d o r f f daselbst, Verklagte und Appellanten und wider die Königliche Regierung eben dort, als Vertreterin des Fiskus, accessorische Interrenientin

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a/O. in der Sitzung vom 1. Maerz 1847 in welcher nachstehende Richter gegenwärtig waren:

Scheller, Ass.-Präsident
Fleshing, Oberlandes-Gerichts-Rath
Schulz " " "
Richter " " "
Osterroht " " Assessor,

auf den Vortrag zweier Referenten den Akten gemäß für Recht erkannt:

daß die Förmlichkeiten der Appellation zwar beobachtet, in der Sache selbst aber das Erkenntnis des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Frankfurt a/O. vom 29 Mai 1845 zu bestätigen und Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz sowie in 5 r Succumbenzstrafe zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Kläger haben das Privilegium den freien Oderstrom aufwärts bis Fürstenberg und abwärts bis Garz und Stettin zu befischen.

Die Verklagten lagern Floßholz unterhalb der Sperrbuhne bis in die Mitte der Bocksbleiche in einem seit 1820 verlassenen Strombett der Oder. Die Kläger halten sich hierdurch für beeinträchtigt und haben beantragt:

Die Verklagten für nicht befugt zu erachten, Flöße in den Buchten der Oder zu lagern, vielmehr für schuldig, wegen der bisher gelagerten die Kläger in Separato zu entschädigen.

Sie sind jedoch vom ersten Richter mit Recht abgewiesen worden.
Die Privilegin geben den Klägern nur das Recht,

den freien Oderstrom

zu befischen. Der Zusatz "frei" muß eine Bedeutung haben.
In § 16 des Privilegiums für die Fischer der Gubener Vorstadt ist diesen das Fischen

außer dem freien Strome in den Ausgängen, Seen und Lachen

verboten. Das andere Privilegium enthält eine Strafandrohung für den Fall, wenn Jemand

in unrechten Oertern als Seen und Lachen

betroffen würde.
Darauf ergibt sich, daß den Klägern das Fischen nur in der freien Strömung nicht aber in den stehenden Theilen der Oder gestattet worden ist.
Erwägt man weiter, daß diese Wasserflächen dem Wechsel der Natur und Kunst unterworfen sind, so ist man genöthigt anzunehmen, daß den Klägern nicht das bleibende Recht auf einer bestimmten Stelle zu fischen beigelegt worden ist, sondern sie für berechtigt erklärt sind, jedesmal da dem Fischfang zu betreiben, wo gerade das Strombett der Oder seinen Lauf hat.

Daraus

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Daraus folgt, daß sie den Streitort, als ein seit 1820 von der Oder verlassenes Bett, gar nicht befischen dürfen.
Nimmt man aber auch an, daß sie diese Befugnis durch Verlegung des Stromes nicht verloren haben, so hat doch nach §§ 69-72 Th II. Tit.15. des A.L.R. der Staat als unbestrittener Eigenthümer der Oder das Recht über das alte Bett Verfügungen zu treffen; er konnte also auch den Verklagten gestatten, dort Holz zu lagern, und dies ist Namens des Fiskus Seitens der Königl. Regierung nach den ausdrücklichen Worten in der accessarischen Interrention vom 2 Januar 1845 / Blatt 57 geschehen.
Endlich ist aber nicht abzusehen mit welchem Rechte die Kläger den neuen Kanal und das alte Oderbett befischen wollen.
Gewährt ihnen der neue Stromstrich, wie sie in dem Appellations-Berichte behaupten, keinen Ersatz für den früheren Lauf der Oder, so hätten sie mit Rücksicht auf § 72 l.c. doch nur einen Entschädigungsanspruch gegen den Eigenthümer geltend machen können. 74.23
Der Kostenpunkt erledigt sich aus §§ 6 und 49 der Prozeß-Ordnung.
Urkundlich unter des Königl. Ober-Landes-Gerichts Siegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a/O. den 1. März 1847.

Zweiter Senat des
Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

(L.S.) gez. Scheller.

2410.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Copia

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia

Kreyß.

7

der Königl. Immediat der Gubenschen Lehns-Verfassung

zu Frankfurt a/O

wider

die Zimmermeister Schrimpke sen: Boetzow und Matzdorff

Zufolge der Immediat der Königl. Preuß. Regierung der Gubenschen Lehns-Verfassung, und welcher mir Abschrift beiliegend und welche wir in Justruction Termin verlegen worden, sind wir beauftragt:

den Herrschaft Fürstenwaldischen Fürstenberg und Fürstenwaldischen Amt Gorz und Stellin mit allen erlaubten Dienstleistungen zu besichtigen.

Diese Besichtigung ist uns nicht angezeigt worden, wir haben aber Reisungen und Termin Besichtigungen nöthig erachtet Klagen zu führen haben. Wir haben die Abschrift Beschwerde einer Justruction, Termin einer Besichtigung, Termin einer Besichtigung, Termin einer Besichtigung

Hölzern verdunkelt Kellert nicht mit Wolzen belegt und
beschickt werden können, sowie auch als bekannt vorrau[s]
gesetzt werden kann, daß gerade in den stillen Ge-
wässern Seuter Lüchen und in Teichen, in welchen die
Fisch. Ruhe vor der Reißerey und Nachstellung haben, die
Fischerey und vorzüglich fischwirthl, nützlich angestellt be-
suchen wird — über diese Angelegenheit wird die Gutachten
verschiedener Fischer, vornehmlich der Aeltesten der
Fischerzunft zu Fürstenberg und Crossen.
Ich dasse auf allgemeine Genehmigung, daß die Eingenommen
und Klagen wie die Fischereiordnung für jeden
Kreis ein weiter Zeit bestimmter Vorzug als
Aufschlagung gegeben. Für einen pflegen Herbst bis zweier
die Schonzeit auf 8 Wochen, eben auch von 10 Wochen
für unseren Kreis mit langer Zeit mit unter über
Einholung der Meinungen der Nachbarschaften einer Entsch.
scheidung. Der Genehmigung die gütliche Nachbarschaft zu
seinem Aufschlag zu suchen, so wünschen wir Genehmigung
Klagen wenden, mit dem zugesagten Anlangen
die Schonklagen für nicht dringlich zu erfolgen

Klü

1, 2, 1[illegible]

[illegible] wenden

(wie ich d. Akt. sieh.
dass Aufschrift wie
beiliegen hervorgeht.

7 a
2

Kleists in den Linien der Oder zu legen, wie lange
schuldig und wegen der dieser gelegenen in Separato
zu verfügen, wenn die Vorgesetzten zu benennen.

Ihre Majestät haben geruhet, gnädigst zu befehlen,
daß wie die Kleistsche auf der Oder niemanden verwehren
sollen und uns nicht wollen, allein die Verbleibung Kleists
Kleists Königl. Genehmigung abzuwarten und demnächst den
Lauf der Lagune zu suchen die Oder gleichsam als Zuletzte,
und diese Abweichung nicht weiter Schaden bringen wie
und nicht zu fallen zu lassen.

Sanssouci d. 18 August 1744.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7 b

Wedrow

Der Altmeister der Tischler-Innung der Lebuser
und Gubener Vorstadt, wird hierdurch
bekannt gemacht, daß die neue Innung, welche die Tischler-
Meister Schimpke sen., Boehme, Matzdorff und Klatz aus Lebus
Behufs Etablirung eines
den 21ten October c. Vormittags 11 Uhr
vor dem Herrn Aeltesten Schultz angesetzt worden ist,
zu welchem Behufe denselben vorgeladen werden, entweder in
Person oder durch einen zulässigen mit gehöriger Voll-
macht und Legitimation versehenen Gewerksgenossen
zu erscheinen, widrigenfalls Solche aber zu gewärtigen,
daß sie das Etablissement ausgesetzt, und mit Präju-
dize der Obigen auf ihre Posten werden verfahren werden.
Uebrigens haben sich selbige einen Postmeister zu
wählen, 5 Gesellen, binnen 8 Tagen bei Vermeidung der
Exekution gegen Quittung das Reisebuch und das Con-
sallenzgeld Behufs Visirung einzusenden.

Frankfurt a/O. den 5ten September 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Albert

Ganz Gehorsam empfiehlt sich
Ehrmann
Ltr. Tsch.

Ehrmann
Ltr. Tsch.

An
den Altmeister der Tischler-Innung
der Lebuser und Gubener Vorstadt
1, Christian Martin Matzdorff
2, Benjamin Richter
hier.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

A. 58 N. 578.

Ew

Da Altmünster der Königsberger Immädyn der Lebuser
und Gubener Konsistorii

1, Hr. Christian Matzdorff
2, " Benjamin Richter

Doct. ref.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

a
[illegible]

[illegible]

[illegible]

Copia

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia

Termin wird pr. 25 Oct. 47

Actum Frankfurt a/O. den 21. October 1847

9

In Sachen

der Verordneten der Geber und Lebas'er
Wittwen-Cassa zu Frankfurt a/O. Klägers

wider

den Buchdrucker Schumpke hier: und
Consorten, Beklagte

wegen im Executivprocesse Klageerhebung
1. für die Klägerin Justiz-Commissarius Oertenborn
2. für die Beklagten Justiz-Commissarius Vogel

Erschienen zu Recht: wie von den Administratoren, der
Klägerin Vollmacht wegen für gültig erachtet und
mit den Beklagten wegen Nullität.

Nachdem Termin wegen mehrfacher Klagenänderung
angesetzt, und die Verhandlung der Einlassung
der Beklagten und des Referats, wegen der Nullität
Einspruchs als der jetzigen Administratoren zur Entscheidung
der Nullität beauftragt sind, erkannt.

Das Mündel der Justiz-Commissarius Oertenborn wegen, wegen
welcher angetragen, die ihm bereits ernannte Mandatarin
Nullität zu vervollständigen zu Liquide und spätestens
binnen 5 zum nächsten Termine eidlich anzunehmen.
Justiz-Commissarius Vogel übrigens des Einspruchs Klagenänderung
und Nullität.
Justiz-Commissarius Oertenborn wird Einspruch
der Beklagten.

Decr.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

10

Bekanntmachung

wegen

der Schiffer-Innung der Gebrüder Lebrecht

Kunstücken

und

der Zunftmeister Schimpke und Bretsche

und Matzdorff.

Es ist nöthig, daß die in Rubo gemachten Schiffer-Innung, zugleich ihre Innungs-Artikel, deren Abschrift gegenwärtig mit Original unter Königlicher Regierung Siegel und Unterschrift versehen, und die Königlichen Gesetze nicht genau gehalten, gar leicht, und die Königlichen Gesetze nicht genau gehalten, gar leicht, und die Königlichen Gesetze nicht genau gehalten, gar leicht

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] [illegible] [illegible] [

Frankfurt/Oder

den 21. Februar 1827.

An

den Königlichen Herrn

Schumpeter Herrn Böhme und Adelgeroth

und Vogel.

Hochwohlgeboren

Hierdurch eine Anweisung zum Empfange Einer rückständigen

a. Herrn Quartal Rente Hochhorn

b. Herrn Rc. Vogel

mit dem Ersuchen, solche in dem mit

dem 23. November cr. abgelaufenen Termin anweisend. – Dem Empfange

ist mein Hochgeehrtes Herr Königliches Amt gefälligst

hiermit

Frankfurt/O den 21. Februar 1827

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichts.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] mit dem Attest des Ephorus
Lüdge aus [illegible] Dames, [illegible] Hallmerk zwanz,
[illegible] derselben von seiner langen Abwesenheit zweifelhaft ist. Dem zufolge ist die beiden Privilegien
des Innungs zur Aufnahme, mit der Lehr, Gesellen
und Prüfung mit den ungewissen Scheinen, und
Zunftzeichen. Die Preise nachstehen wurde ist der Aufsicht
der Lehrgegenstände, die Besitzerin Joh. Christ. Gabriel
v Johann Christian Krüger in Fürstenberg und Carl
Aug. Graeber v Joh. Gottfried Raedritz in Crossen
vorgeschl. Wegen der Insel bei Briesterow gewonnen
ist nichts, das Attest von dem Pastorate zu Müllrose
welches Fürsprache der Kriegsrath Rudde, die die Insel
gehabt haben, sind angemeldet.

Die Lehrlinge der aufgegangenen Bäcker wird nachgelassen
100 ℔ aufzugeben, wegen der Kürze v der laufenden Ge-
schäftes der gesprungenen Bäcker, wenn angesetzte
20 ℔ für die Kasse der Innung in Abzug kommen,
wurde mit jährlichen ungefähr Lehrgeld von 30 ℔, und
Aufnahmegeld mit Handwerkszeug von 2000 ℔ angesetzt.

Rud

staff_1-313_ba1-tit27-nr181
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Auf die Klage-Beantwortung replicirt der Kläger:

es werden die Zeugenfragen, durch Beweis Interlocut vom
den Oder zu stellen u. fordere den Beklagten einigen Termin
zum selben vor der und vor Land zu setzen. Insbesondere
wird begehret, daß diese Beklagte vor der Feuer-
Cassen Lieb zur Reinigung vom Luft zu nehmen und mit
zum
mehr Ordnungen zu versehen sei.

/: Beschehen vorst: in Instrumentis vom Fol: 13 bis
Fol: 15 :/

An

Den Herrn Burgermeister Rudolf

Aschenborn

Hier

A. 596. № 2720

K

13

Erklärung ad XXsp. Submissionen

über die Beantwortung der Klagen wegen Verletzung der fischereiordnungen
zu der Lebuser und Fürstenwalder Klagen wider
die Gerichtsunmittelbaren Schimpecke sen, Böhme und Matzdorf Erben.
zu Termin am 23 Nov. c. verabredete Personen.

1. Zufolge Verfügung vom Königlichen Regierung v 21 Oct. c. gemäß die vorgeschriebene Vollmacht überreichen gegenwärtig die Verklagten Schimpecke Erben Abschriften der beiden Präklusionen vom 21 März und 21 Mai 1817, und haben gemeinschaftlich sich weiter nur einige wenige Abschriften der Gesetze derselben anzuschaffen, welche Abschriften zurück behalten werden, gleichwie die Originale der Präklusionen, Abschriften der Klagen, Abschriften der Obermeister, wie sie vom jeder Seite Vollmacht genommen worden, nicht angegeben werden, weil sie Gerichtsakten, welche nicht aus der Registratur gegeben werden, Termin erscheinen. Die Abschrift muß von Herrn Justizrath zu Briesen beglaubigt werden. Sie haben aber darüber das Requisitorium beim Gericht zu Lebus anzufertigen und gegen Quittung abzugeben.

Sodann wird die Erklärung
wie folgt über die Beweisführung abgegeben
Die Klage ist zu klein zu sprechen und muß als unstatthaft
zurückgewiesen werden, weil sie in der Klage angeführt ist,
daß die Fischereien, welche die Beklagten ausüben, ihnen
schon seit undenklichen Jahren zustehen, und weil sie
nicht angeben, wenn sie Fischereien, welche sie
nicht mit Fug abgeschafft haben, wenn erst kürzlich einen
verbotenen Fischerei mit Netzen zu Briesen
beglaubigt werden. Sie haben aber darüber das Requisitorium
beim Gericht zu Lebus zu erlangen und gegen Quittung abzugeben.

Sodann wird die Erklärung
wie folgt über die Beweisführung abgegeben
die Klage ist zu klein zu sprechen und muß als unstatthaft
zurückgewiesen werden, weil sie in der Klage angeführt ist,
daß die Fischereien, welche die Beklagten ausüben, ihnen
schon seit undenklichen Jahren zustehen, und weil sie
nicht angeben, wenn sie Fischereien, welche sie
nicht mit Fug abgeschafft haben, wenn erst kürzlich einen
verbotenen Fischerei mit Netzen zu Briesen
beglaubigt werden. Sie haben aber darüber das Requisitorium
beim Gericht zu Lebus zu erlangen und gegen Quittung abzugeben.

Sodann wird die Erklärung
wie folgt über die Beweisführung abgegeben
die Klage ist zu klein zu sprechen und muß als unstatthaft
zurückgewiesen werden, weil sie in der Klage angeführt ist,
daß die Fischereien, welche die Beklagten ausüben, ihnen
schon seit undenklichen Jahren zustehen, und weil sie
nicht angeben, wenn sie Fischereien, welche sie
nicht mit Fug abgeschafft haben, wenn erst kürzlich einen
verbotenen Fischerei mit Netzen zu Briesen
beglaubigt werden. Sie haben aber darüber das Requisitorium
beim Gericht zu Lebus zu erlangen und gegen Quittung abzugeben.

Sodann wird die Erklärung
wie folgt über die Beweisführung abgegeben
die Klage ist zu klein zu sprechen und muß als unstatthaft
zurückgewiesen werden, weil sie in der Klage angeführt ist,
daß die Fischereien, welche die Beklagten ausüben, ihnen
schon seit undenklichen Jahren zustehen, und weil sie
nicht angeben, wenn sie Fischereien, welche sie
nicht mit Fug abgeschafft haben, wenn erst kürzlich einen
verbotenen Fischerei mit Netzen zu Briesen
beglaubigt werden. Sie haben aber darüber das Requisitorium
beim Gericht zu Lebus zu erlangen und gegen Quittung abzugeben.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

dasse nicht zu Gelde gemacht werden könne.
Veränderung

II. Die Klagebeantwortung selbst:

Es wird das Zugeständniß der Voraussetzungen des Klagegrundes acceptirt, es wird nicht acceptirt, daß die Verurtheilung zu Zahlung, und die Verurtheilung zur Aufbewahrung und Verwahrung gehörig sei. Beschrieben wird dagegen, daß die Voraussetzungen des Klagegrundes nicht vorhanden sind, und daß die Verurtheilung zu Zahlung und Verwahrung nicht gerechtfertigt sei.

Es wird nämlich behauptet, daß die Beklagte nicht verpflichtet sei, die Verurtheilung zu Zahlung und Verwahrung zu erfüllen, weil sie nicht im Besitze der Pfandstücke sei, und weil sie auch nicht im Besitze derselben gewesen sei, seit sie dieselben an den Kläger ausgeliefert habe.

Es wird behauptet, daß die Beklagte nicht im Besitze der Pfandstücke sei, weil

14

Die Einziehung nebst der Förster-Reitweinschen Branze

Vide. 1. d. Dominikus Christ. Bork
Clewitz-Forst 2. d. Gebauer Gottfried Lehmann / à Hauf
Sachse c. / : Hölzer zu der Ober-Lehne :
3. Dominikus Wolf
4. d. Gebauer Gottfr. Quer / à Ober-Lehne

Zeug
Joh. [redacted] Schwarz
Joh. Gottl. Richter
Joh. Chr. Fr. Schmidt

Die Einziehung nebst der alten Ober bei Clewitz
und Erhaltung des Königl. Forstes Buchholz Clewitzschen
von 1. Sept 1843 ihrem original Ges. verzeichnen Bewandtnis
Die Einziehung nebst der alten Ober bei Oderberg
1. des Hegungsrechts zu Braklitz / Fischerei ausser
2 des Hegungsrechts zu Oderberg
behandelt werden. Letzteres wird hinsichtlich der zu
~~Clewitz~~, weil sich der Zweck dieses nicht über Oderbergschen Forst
Forstes gelegenen Hegung nicht erreichen lässt,
Forstschädigung für den Ersatz der Fischerei
den Forsten.

Rest so Dominikus steht, dass die Fischereigerechtigkeit, nicht
Grundherrn privilegium, sondern der Grundgerechtigkeit, nicht
dem alten Ober zusteht, und dass das Hegen von Brennholz
gerechte Fischerei innerhalb, sondern Ges. in Entfernung
stelle des letzteren Ufers, sich nicht ~~des~~ Forstes ~~eigentlich~~
Forst
~~Fischereigerechtigkeit zu Clewitz~~ Forsterberg ~~hinaus~~: so können
und dürfen auf Grund, sich nicht vermöge auf der die Bäche so-
wie alle Ober Holzflößen zu Hegungszwecken mit ihren ausge-
übten die Fischerei der K. beschränkt od. gar unmöglich gemacht
wird.

Was Hegungen den Einwand der Gemeinde.
dass K. nur in seinen Forsten zu fischen berechtigt
wären
sei, so stehen diese in gar keiner Beziehung, wenn sie meinen
dass K. nur in seinen Forsten fischen dürfe. Denn nimmt
sie die in Bäche stehende Fischerei nur Grundgerechtigkeit.
Grundgerechtigkeiten welchen aber nur so lange nicht verloren
gehen, so lange die Ausübung der Fischerei innerhalb Grundgerechtigkeit
nicht ausgeübt werden, ausgeübt werden können. Die

staff_1-313_ba1-tit27-nr181
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zur verlängerten Pachtzeit wie solche vermöge des Kf. vom 1820 die hiesigen
auf den hiesigen Bürgerschaft gehörige Felder die Ober die Pach
nehmen mit Inhalt vermöge über die Pachtzeit, zu gleicher Zeit
mit der hiesigen alten Ober bestehende Termine Es ist nun
Termin der Zeit, wenn sie nimmer der Brauer ein Privilegium
Pacht der Brauerei genannt wird, ist nur zum Verkauf
nun den mit dem Verkaufe in unmittelbarer Verbindung
stehenden Gewerbe, welche der Pächter einzig diesen nicht
Brauer: Braune Bierbrauer Person annimmt zu verkaufen
bekanntlich ist der Pächter nicht öffentliche Person nun
Inhaber. Hiermit ist der Brauerbetrieb genommen: daß
der Pächter nur die Person Braune selbst Bier. Führe
nun zum Brauen mit Brauer Person verwendet zu jede Ge
lagnisse nur der Pächter vor das Wasser zahlt steht. Brauer
Person) benutzen zum Verkaufe zu seinem Ziel zu gelangen,
Hände vor zum Verkaufe verwendet und unbefugt zum
Verkaufen und mit diesem Verkaufe zum Nachteile Pächter, der
zu bringen. Hier gleiche Brauerei Pacht ab mit der Pächter
Nach der Privilegium Pächter. berechtigt mit der Brauer,
Verbrauen etc. den Brauerei zu begleiten. Mit Ablauf
Art Pachtzeit wird nicht verboten abgenommen und die Person
gepfändet. Mit festsetzen Eingang dem nächsten Verbot abzüge in Pächter
Gewässer wo mit dem Pachten der Pacht gezogen wird gepfändet
werden. Zur Verhinderung Pächter der Pachtzeit Verpflichtung erwarten

1, der Pächter Schreiber in der Pächter Kompagnie
2, den — Gottlieb Brandenburg
3 — Pächter zuletzt Pächter Sam. Schwarz für
diesem Vertrag No 91 unterzeichnet

Zur Verpflichtung

die Pächter vorgeschlagenen Personen Pächter Abschluß der
Pächter wurden zu Frosten d. Bierstenberg, namentlich mit
der Bürgen nur in Pächter Gewässer ab der Pächter Person
(zum Fall der Pächter) gepfändet werden kann

Pächter Pächter in
Pächter in Pächter
Pächter und Pächter
Pächter Pächter

Verbindung. Pächter Person der Abverkaufsbefugnis, das Privilegium
betreffend: so ist dasselbe nicht Pächter ob zu verkaufen, als vermöge
der Brauerei zu disponieren sind, in Gegensatz zu dem Brauen
und Ausgießen die in Pächter Gewässer, in Privilegium
Pächter Eigentum, sondern nicht von der Pächter als Pächter zu Ver-

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

16

Über die Frage

ob Gebäude und Baulichkeiten Communicate Dispositionen

wider die Feuersgefahr Böhme und

Matzdorff.

Die Meinung der Verklagten, wovon sie nur

Holz in der alten Ordnung stehen und nicht liegen

ist ganz irrig, denn die heutigen stehen im Verso

jene Holz sonnen, und selbige bei Zeiten

Herbst Einigen zu Verkaufen, nur wünscht es ein.

Käufer dort die Bäume die Ausübung

der Dispositionen möglich wird und sagt sie

deshalb einen Entschädigung für die nutz-

losen Dispositionen zu verlangen können.

Eben so unbegründet ist die Meinung der Klä-

gerin, daß die Königl. Regierung einzelne

Hölzer verkaufen soll, hierzu wäre die Hölzer

erst der Gerichtsbehörde der Eigenthümer

oder Käufer gerichtlich geschätzt sein sollen,

dann in 6 bis 8 Tagen dann jede Commission

Holz gerichtlich geschätzt sein, mit welchen Klägen

wöchentlich diese Zeit dieser Entschädigung be-

wirken müssen, dagegen liegt es sich nicht annehmen

daß die Königl. Regierung die Klägerin

ihrem Interesse zuwiderlaufen gemeinen Dispositi-

on wegen Entziehen wird, wenn dem Stadt-

Magistrat dadurch Verbindlichkeiten zu verschaffen, dieses

wäre aber auch wieder §. 15. Tit. 6 Part. 1 Allgemeine

der Gesetze Verfassung Dispositionen zu

Ihrem, allen Ordnungsbehörden unterworfen sind.

Jene

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Diese Anordnung der Klöppeln der Kissen in Ausgänge
gen kann Leben werden ist, so sind die meisten offen,
denn nur die Leben anstimmen, welche sich zur Zeit
der Einlösung der Pränumeration, also vor der Einwallung
des Ortes, auf Dissellen weist in die Länderein ein,
zelner Buchhandlungen sind einzugehen, und die auf diese
Ergänzungen der Stande, sowohl einzelnen Buchhand,
lungen gegeben sind, wie mehrere in Orte,
hierher gehörigen Land und Kleinmeister Gewölbe davon
nur benachrichtigt haben. Die Klöppeln die Lieferung
in das Ort nicht besorgen haben, wie Buchhandlungen
angaben, einen Last in der Pränumeration beim Werk.
Wird einer der Abnehmer zurückgehende Kisten an,
langt, so werden Exemplare auf 100 Exl. jährlich zu
rückgehen, und man die Richtigkeit der Lieferung
wird eben Ort dieser abgegangen werden, so bedürfen
die Gegenstände nur einzelne 80 Exemplare.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift

Nr 9 Jan 48

Abschrift

18. Febr 1847

Verschimmelt

Ausgabe No 6

Verhandelt

Frankfurt an der Oder, den 23. Februar 1847.

Vor Unterzeichneten

der Fischer Hermann Gustav Heinrich Ehrenpfordt

Johann Friedrich Wilhelm Abschnitt

als Zeugen zugezogen.

Es erschien auf heutigen Tage

1. der Fischer Johann Friedrich Wilhelm Abschnitt,

2. der Fischer Johann Friedrich Wilhelm Abschnitt,

beide wohnhaft hierselbst,

und erklärten:

Sie hätten mit einander

eine Gemeinschaft

errichtet und

Sie wollten

Zum Betriebe gemeinschaftlich der Fischerei

mit Netzen gemeinschaftlich

1. der Fischermeister Johann Friedrich Wilhelm Abschnitt

Gabriel in Frankfurt,

2. der Fischermeister Johann Friedrich Wilhelm Abschnitt

Fischer daselbst,

3. der Fischermeister Johann Christian

Fischer in Lossow,

4. der Fischermeister Johann Christian Gottlieb Ehrenpfordt

hierselbst beitreten.

Hierauf

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Königliche Regierung

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

20

[illegible] Bauern und Hirten in den Heiligen
Hallen [illegible] Hirten, und
[illegible] Hirten in den Altarbildern
und Inschriften; sie [illegible] und in [illegible]
Namen Christi [illegible] und den Heiligen,
den unschuldigen sind die [illegible], und
den Namen, Christi [illegible], als den
[illegible]. Mit Engeln und Christ. Kinder
nicht minder auf [illegible] und die Namen
und den Heiligen [illegible] und in Heiligen
und [illegible] [illegible] in Hirtenen
Hirten, wie die Kinder [illegible] und
[illegible] [illegible] Hirten [illegible]
[illegible] und Christen [illegible]. Auf
[illegible] G. J. der Heiligen [illegible] die
Namen der Heiligen Hirten [illegible] die Hei-
ligen [illegible], und [illegible] die Namen
[illegible] in Hirten [illegible] Hirten
[illegible], wie die [illegible] Hirten [illegible],
[illegible] [illegible] Christen [illegible]. Auf den
Heiligen ist der Christ [illegible], Namen Adam,
Namen [illegible] [illegible] Ursula [illegible],
und Christ [illegible] Namen [illegible], dass
[illegible] den Heiligen, welchen die Hei-
ligen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], und [illegible] [illegible] den Heiligen

und

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

21

„Es wird nun Allen Obrigkeiten Recht, wo sie um das Holz anhalten, ertheilet, wenn sie nur ihre Nothdurft anzeigen, und wird auch Niemand gewehret, Holz zu hauen, wo er will, wenn er nur nicht in Gärten, Weinbergen, Hecken, Zäunen, Gräben, Wegen, Stegen, Brücken, Dämmen, Teichen, Quellen, Brunnen, Wasserleitungen, Steinbrüchen, Kalk- und Ziegelöfen, Mühlen, Schleusen, Wehren, Fischereien, Fischbehältern, Fischgängen, Fischwegen, Fischbrücken, Fischhütten, Fischhäusern, Fischgerüsten, Fischkästen, Fischkörben, Fischreusen, Fischnetzen, Fischgarnen, Fischsäcken, Fischtaschen, Fischbeuteln, Fischsäcken, Fischtaschen, Fischbeuteln, Fischsäcken, Fischtaschen, Fischbeuteln

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

24

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

25

[illegible] Obermühlen, wo die Ritze unter Lund
Ritze über mondan Rönnlan, und Ritze
mondan, [illegible] mondan, unterm und
dan Ymnbyrnen allandings nun Ritzen,
und in Nonnen Ritzen andern, dan
Ausdruck, fonden Nonnen Ritzen nun
dan Ritzen, wie dan Lundstrom,
dan die Ritzen mondingen, dan über
Ritzen Ritzen, in Ritzen und Ritzen,
Ritzen Ritzen Lundstrom, wie dan
Ritzen Ritzen, dan Ritzen, dan
Ritzen, dan Ritzen, dan Ritzen
bis die Ritzen, Ritzen Ritzen andern
Ritzen mondan nun Ritzen dan Adam,
und Ritzen Ritzen, wie Ritzen,
den Adam, und mondan nun dan
Ritzen mondan Ritzen Adam Ritzen,
Ritzen.

Unser Nonnen ist dann noch mondan
Nonnen Ritzen nun Ritzen, dass Mond,
ist Ritzen muss den alten Adam nicht nun,
dann, wie dass zunächst in Ritzen
Ritzen Ritzen, wie dann Ritzen Ritzen
mit dem Ritzen in Mond dan Ritzen, den
Ritzen Ritzen, dann Ritzen Ritzen, dass
Ritzen, und für dasselb ein Mondan Ritzen,
muss Ritzen, indem Ritzen dann Ritzen
den Ritzen mondlichen Ritzen mond,
Ritzen, und für diesen Ritzen Ritzen
Ritzen

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

26

Von Oppenheim's Erben Mitte der Stadt,
Hauptmann Adam, und ist
diese neue Durchmusterung, durch die
Jahren 1820 der Adamsbrunn, der Erbschein
seinen Hypothekenbrief mein Kunstscheine Inventar
bei der Hypothek der Gebäude Kunststeine
mündlich Erben Hypothek Hypothek
mündlich Hypothek.

Artikel 2.

Ist der alte Adam
1, dem Kaufmann Hauptmann
2, auf der Hauptstr. Reichsmeister Hypothek.
Hauptstelle Eisenstein,
3, auf dem Clemens Hypothek Kaufmann
Hauptstelle Eisenstein auf der Oberberg,
4 bei Lebens,
nun der Hypothek Hypothek Hypothek?
Hypothek Durchmusterung der Hypothek.
Kaufmann Hypothek
Artikel der Hypothek Hypothek Schneider
Hypothek.
der Hauptmann Hypothek Hypothek mündlich
Hypothek Hypothek
der Hypothek Hypothek Stephen Hypothek,
der Hypothek Hypothek Hypothek Schwarz
Hypothek.

a 2

ad 2. [illegible]

[illegible]

ad 3. [illegible]

[illegible]

ad 4. [illegible]

Artikel 3.

[illegible]

Artikel 4.

[illegible]

Artikel 5.

[illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

27

Fürsten und Herren, wenn wir Deutsche und
Bürgerfreiheit, wenn wir Gleichheit vor
Gesetz erhalten!

Deputirten Versammlung der Deutschen
Commercl. Eröffnung der Fürsten
Johann Gabriel in Fürstenberg
Johann Friedrich Krüger Elsperhof
Daniel Christoph Graeber in Crefeld
Johann Gottfried Benedikt Elsperhof

Artikel 6.

Es wird den Deputirten Commerzien seinen Vorschlag
mit Berücksichtigung der Fürstenthümer, Grafschaften,
Theil sind die Fürsten Deutschlands zum Beitrag
Zahlung und Verfassung seinen?

Deputirten Versammlung der Nr. 6.
Commercl. wie art. 5.

Artikel 7.

Einigung der mit der Nr. 6. übereinstimmige Art.
Fürsten der drei Bürgerkammern von den übrigen
Deputirten Deutschl. wenn 2/3 Theil Nr. 21 mit der
Artikel übereinstimmen?

Deputirten Versammlung der Nr. 6.
Commercl. Artikel Artikel wenn Commercl.
von Artikel Artikel.

Artikel 8.

Einigung der Fürsten der Nr. 6. in
dem art. 7. übereinstimmenden Beschlusse
Mannder Einig, und wenn endlich in die
den übrigen Fürsten und den Fürsten?

staff_1-313_ba1-tit27-nr181
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

88

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Acta specialia

Vol. I.

de 1846/48

Nr. 9 Fasc. 42

27

Erklärung und resp. Ergänzung der Verhandlung vom 20 Nov. c. und der Akten Causa et contra resp. in Sachen

und Feststellung der Zeugen pro, wider

die Gemeinde Schönfließ resp. Alt Reetz resp. Boehnie pp.

I. Haben die Verhandlung vom 23 Nov. v. J.

1. Den Schulzen Ehrlich zu Neuendorf resp. Ersatzmann Eigenthümer Gastwirth Gabriel als Conforten zu Fürstenberg Cos. sen, ebenso in Vorschlag gegen Reetz als Verhandlungen und Zeugen und resp. Beweis, resp. Ersatz, wenn resp. Alt Reetz Abwesenheit sind. Desselben Zeugen, resp. folgen wenn Informaten der Altmeister Gerber Gemeinde, Familienvorsteher Zeugen nicht vorhanden, zu Zeugen und Beweisgründen resp. vorgeschlagen werden.

2. Den Dorf Francfurter ist, wenn wo nicht die Gebrüder Gastwirthe Engel bei Briesen vorgezogen, so würde die Entfernung und die Richtigkeit resp. Francfurter, resp. Müllrose Müllrose vorgeschlagen werden.

3. Die Localisation der alten Eiche bei Reetz würde Beweis müssen gehen von Dorf, bei Oderberg gebräuchlich vorgenommen Gastwirthe in der Localisation, Gebrauchsrichter der Reetzschen Vorschlag Familienvorsteher zu Brahlitz als Zeugen resp. Zeugnisse resp. Beweis vorgeschlagen. Selbe als Zeugen resp. vorgeschlagen werden, resp. Gastwirthe Gabriel als Conforten, resp. Gastwirthe Schwarz resp. selben vorgeschlagen, — zu Zeugen vorgeschlagen, wenn resp. Localisation aber nur erst zu verhandeln die Localisation der alten Eiche bei Reetz resp. vorgeschlagen werden. Vide unten.

In der Verhandlung Familienvorsteher zu Brahlitz und der Schulzen zu Dorf Oderberg, resp. Schulze zu Brahlitz bei Freienwalde Oder Lehnschulz. Die Gemeinden derselben Zeugen wie nicht vorgeschlagen; zu Oderberg resp. Vorschlag resp. Vorschlag Vorschlag, resp. Localisation vorgeschlagen. Die Gemeinden Brenger, Granow & Bolwitz. Localisation werden aber resp. gegen Entfernung resp. Richtigkeit resp. Zeugen die Localisation

Familienvorsteher zu Brahlitz und Dorf Oderberg 1845 Reichen nicht vorhandenen Bäumen Localisation.

Gastwirthe Richter und Conforten, resp. Gastwirthe Schwarz resp. selben vorgeschlagen — zu Zeugen vorgeschlagen, wenn resp. Localisation aber nur erst zu verhandeln die Localisation der alten Eiche bei Reetz resp. vorgeschlagen werden. Vide unten.

Die Localisation der alten Eiche bei Reetz würde Beweis müssen gehen von Dorf, bei Oderberg gebräuchlich vorgenommen Gastwirthe in der Localisation, Gebrauchsrichter der Reetzschen Vorschlag Familienvorsteher zu Brahlitz als Zeugen resp. Zeugnisse resp. Beweis vorgeschlagen. Selbe als Zeugen resp. vorgeschlagen werden, resp. Gastwirthe Gabriel als Conforten, resp. Gastwirthe Schwarz resp. selben vorgeschlagen, — zu Zeugen vorgeschlagen, wenn resp. Localisation aber nur erst zu verhandeln die Localisation der alten Eiche bei Reetz resp. vorgeschlagen werden. Vide unten.

In der Verhandlung Familienvorsteher zu Brahlitz und der Schulzen zu Dorf Oderberg, resp. Schulze zu Brahlitz bei Freienwalde Oder Lehnschulz. Die Gemeinden derselben Zeugen wie nicht vorgeschlagen; zu Oderberg resp. Vorschlag resp. Vorschlag Vorschlag, resp. Localisation vorgeschlagen. Die Gemeinden Brenger, Granow & Bolwitz. Localisation werden aber resp. gegen Entfernung resp. Richtigkeit resp. Zeugen die Localisation

Gemeinde bei Schönfließ mit Original recognoscirt.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bemerkungen über die Tüchtigkeit des Forst-Candidaten Böttcher

1) Der gelernte Holzmesser Böttcher ist mit der Holzmessung vollkommen bekannt und hat darin bei mir die Probe gemacht, daß er sie richtig und schnell verrichten kann.

2) Der Forst-Candidat Böttcher hat bei mir die Forstwissenschaft gehört und sich dabei fleißig bewiesen. Er hat auch die Forstwissenschaft, soweit sie auf Schule getrieben werden kann, gut gefaßt und kann sie auch gut vortragen.

3) Der Forst-Candidat Böttcher hat sich bei mir gut aufgeführt und ist mir als ein ordentlicher, fleißiger und geschickter Mann bekannt geworden.

Frankfurt a/O. den 6ten Juli 1822.

Der Professor Dr. Hartig

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

12. [illegible] den 9 Dec. 44.

30

[illegible] Bauverbesserungen nebst andern, dahin nöthe Lieferungen, sowie
[illegible] Dienste zu nehmen, damit sie nöthigen die Gra-
[illegible] ein ihre Besitzungen zu [illegible] und
und Häuser [illegible] Bauherrn Bestimmung, und dagegen [illegible] und
wenn sie mit dem Entbieten [illegible] sind,
mit diesen Bauschein [illegible] oder [illegible]
nicht gehorsam [illegible]

Zu Quart. Term werden die No. 2 [illegible]

Zu Quart. 8 nächst vorzüglich dem Thiele und drei Holzanweiser
Böttcher der Herren Reinmann und der Quart 2 [illegible]
Tagearbeiter Gottfr. Friedr. Schulz [illegible]
Erstlich sollen [illegible] nach den Listen No. 3 [illegible]
gnädigsten Anweisung

Auch wird die Innung / [illegible] Lichtgiebigung [illegible]
gelegentlich Bauholz in den [illegible] bei Werbey,
wirthliche Haltung und nachbarliche Liebe
[illegible] nachsichtsvoll [illegible]
[illegible] zu [illegible]

Frankf. den 15 Dec. 1844.

C. Mikatzdorff.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

(Abschrift)

Copia

pr. 9 Jan. 45

Warschau d. Schneidemühl d. 18. Decbr 1844.

31

Den Herren

Ober Präsidenten Präsidenten Kammerherrn Ritter

und

Den Finanzministern Schimpfen.

und Oberpräsidenten

wohlgeboren und Hochgeehrten Herren

1. Herr Ritter Herrn Dr. Rothenburg

2 Herr Rath Herrn Dr. Vogel

Excellenzen zu Berlin

Den Status causae et controversiae genehmigen

Sie mit Allerunterthänigst gehorsamst und ergebenst

anzeigen, und haben nur noch folgendes anzuführen.

ad quaest. 2.

Die Entscheidung der alten Ober bei Lewitz

welche falb Custrin muß nun der bei Ober-

berg genannt werden. Die Lage muß

Custrin wird wahrscheinlich auf der Zang-

muß der Lage nach zu Bracklitz,

welche jetzt wirklich wahrscheinlich genannt

werden Cüstrin, Lage genau wahrscheinlich der

Entscheidung der alten Ober bei Oderberg auf

der Hauptmuß auf genau der Lage nach

genommen, mit Oderberg im Kurs ist, wie

wünschen der Regierung und Ihre Entschließungen

Entscheidung

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Fischgewinnung Neuhaldensleben, Rummelsburger Brenger, Grunow und Brauweiler, genommen.

ad quaest 3.

in merito

a, der Holzhändler Thiele

b " " " Boedicker

in Vertretung der Holzhändler Lewerenz und Reimann Neuhaldensleben,

c, der Arbeitsmann Gottfried Friedrich Schultz, in Vertretung des Holzhändlers Francke Jun,

zu Protokoll vernommen.

ad qu: 5 und Zeugnis qu: 6.

einig bemerkt, daß Klagen über schlechte Fischerei, oder den Mangel an Fischen, und die Ursachen, und die Mittel, solchen abzuhelfen, in Berathungen und Versammlungen zu Protokoll, in Vertretung des Holzhändlers Francke Jun, Gegenwart, einige Personen, welche Klagen zu führen haben, nicht zugegen waren, weil Fischereibesitzer in Neuhaldensleben

ad qu: 7

sind die mündlichen Aussagen von dem Holzhändler Francke Jun, Gegenwart, Einigung der Beschwerden zu Protokoll.

ad qu 8.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

32

ad qu 8.

[illegible] Fiscale [illegible] Fiscale [illegible] Zeugnisse [illegible] Fiscale [illegible] ad qu: 3. [illegible] Zeugen, Boedicker und Schultze, [illegible].

Item Jo: Vogel [illegible] Stimmung Zeugen [illegible] [illegible] [illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Es muß dasselbe anders, als die Remonstration einrichten, daß die Klägerin [illegible] Klägerin nicht [illegible] Recht anzuerkennen [illegible]. Ohnerachtet nun der Klägerin Replication nur die Exceptionem plus petitionis, [illegible] Klägerin [illegible] Facto nunmehro [illegible] Klägerin nun Nominirung [illegible] mandiren dürfen, und ~~sie~~ dieselben sich nicht [illegible], so [illegible] Recht zu fällen nicht befugt sind.

Was Nro. 2. anbetrifft, worinnen [illegible] auf [illegible] Klägerin. Ohnerachtet die Klägerin [illegible] Klägerin Mann und Harmius [illegible] sich nicht nominiren.

Dieselben meint, daß Klägerin [illegible]. Hierbey fällt als [illegible] Sachen [illegible], daß [illegible] Ostern zu [illegible], nur [illegible], daß [illegible]

[illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Frühere Räume Regierung über Stand Entschluß
Entschluß mitteilt, ist Schätzung
dem zu qu: 1. vorgeschlagenen Maßnah-
men Ihrer Ansicht zu Ergebnis?

Entscheidung Lösungsvorschlag Stand
Lemma: vorliegen Ansicht über dem
zugrundeliegenden Problem.

Quaestio 10

Wird der zu qu: 1. vorgeschlagenen Maßnahmebündel
auf dem Schauplatz mit dem geringsten
Mittel der zu Ziel führt, durch
wiederholbar Anlegung Stammlinien
klassifiziert, und danach dieses Maß-
bündel bei zugrundeliegenden Maßnahmen
mehr als zwei Stufen unterschiedlich
an Transformation?

Entscheidung Lösungsvorschlag der Vorlage.
Lemma: 1. Einführung des Regierungsbezirks
2, Vorgabe
a, des Landrats Flamming } für
b, des Landschaftsrats Stamm

Quaestio. II.

Ist der zu qu: 1. vorgeschlagene Maßnahmebündel
nicht als zum ersten Schauplatz zugelassen
vorgesehen?

Entscheidung

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

33

Herrn JC. Vogel Commun Rx Königsberg.

Ich ermangle heute Ihnen ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich Ihren Auftrag in Betreff der Lieferung der Bücher, welche Sie mir zu diesem Behufe übersandt haben, ausgeführt habe, und Ihnen anbei die Rechnung darüber übersende.

Was C. selbst nicht besorgt zu haben scheint, wird Ihnen Lüstern oder Ihrem Bevollmächtigten zu besorgen sein.

Damit Sie aber nicht genöthigt sind, Ihren Bedarf an Büchern, welche Sie von hier beziehen wollen, aus verschiedenen Katalogen zusammenzusuchen, habe ich mir die Mühe gegeben, einen vollständigen Katalog meines Lagers zu machen, welcher Ihnen, wie ich hoffe, manche Bequemlichkeit gewähren wird. Ich bitte, mir Ihre Bestellungen, wenn möglich, in Leipziger Währung zu machen, indem ich dann in der Lage bin, Ihnen die Bücher zu den billigsten Preisen zu liefern, da ich mir Tauschexemplare verschaffen kann, welche ich Ihnen zu Leipziger Preisen in Rechnung bringe.

Hochachtungsvoll

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

36

Art. 9.

Art. 10.

Art. 11.

Art. 12.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

einer Frau, einem Kinde einen unnützen Menschen
Leute verzeihen zu sollen, und einen verdächtigen Mann
Kinder nun ihnen nicht mehr Lebensmittel reichen
Lassen.

Quaestio 2. ob sich eine ehemalige, der man
einer Hurerey, durch verdächtige Weiber
Ehre beraubet worden, auf seine Versicherung
Jungfer, und ordentlich zu Lagey und Ehren
sein zu Recht gesetzter Beyschlaf gültig
gültig machen lassen.

Quaestio 3. wird die vorige Quaest. 1. zu unter-
suchen, und ob sich ehemalige einer
ehemaligen Hurerey

Quaestio 4. ob jemand ehemalig, eine
ehemalige Hurerey eines Diebstahls in einer
Kirche nicht machen ist, ob man
in einer Aussagungen, Ehren und Leben
und einer Antastung ehemaliger Ehrenstrafe
einmahl nicht Freiheit kann, eine
Diebstahl in einer Ehrenbriefe verzeichnet
eine ehemalige, wenn sie
einer Hurerey und ehemaligen in
einer ehemaligen Hurerey und ehemaligen
Hurerey verzeichnet, eine Hurerey
ehemalige

und

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Anno C. ist Holz gelungen schon
Quaestio 9. wie man sich in Anfang mit-
wirkenden Gemüthern einmüthig
Quaestio 10. gilt Antworten, wenn ein qu. 9.
Quaestio 11. wenn ein qu: 4.

Wie dieser Anfrage man nun Herr
Zuneigung Achtenborn einzuschränken.
Herr J6. Vogel bemerkt sich damit
zufrieden nicht einstimmen und zu mun-
schen wäre

Ehrerbietung des Collegii

Eines Löbl. zu unterthänigen Deputatus
Fehlgunst an Abwesenheit:

die Einigen zugestehen dem Rath ihre
Hochachtung mich wieder nun an dem Ein
hergenommenen Ruhe Einigung zu bezeugen.
Letzteren zufolge dasselbe nun nachgenommen
höchstehrige Ehrerbietung, und bekannt-
machen die Ehrerbietung zu lassen.

Diesem Abwesenheit zufolge der Einigen
Herren wir sie nicht unterlassen zu
können, den Herrn Einigen schuldige Ehre
mit Anhaltung des Ehrerbietens bis
zu einer Ehrerbietung anzudeuten

Goedem

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jahren, und Kinder aus Ehen mit Töchtern
Danzig, die damals gemischt Confession
waren.

Die Frau Assessorinn von Arnoldt
wünscht Nachricht von ihrer Descen-
denz väterlicherseits zu haben

Ostpreußen, Januar 1875.

Vogel
a. d. S.

H. C. Schultze.

Inlage.

I. Requir. über Mangel Einhelligk. von Arnoldt
kraft ad quaest. I des Status causae et
controversiae.

II. Exp. predicatli et decr. nonsuitum
Herrn J. H. Aschenborn und
Herrn Fr. Vogel.

Königsberg i/P. den 3. Januar 1875.

Lüdtke Hennig Lund und Kunigunde.

A. 605. Nr. 715.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia.

20 Januar 73

70

Archivarische Instrumentirung
der Düngs Angelegenheit betreffend, nomine fisci,
in Person
des fiskalischen beiden Justizräthen Hänigen, Dr. d. Instrumentanten,
wider
den Zimmermeister Schrimpke sen. & Cons. Mandt.

Da Justizrath Hänigen das Gutachten und Erkenntniß Klagesache
sub no 1 des wider Schrimpke sen. & Cons. Klagend Fiscus angestellten.
Da Mandt sich nicht bereit gab anzuerkennen, Klägers in den
Besitzstand des Platzes zu belassen, widrigenfalls zu exmittiren,
Klägers angeben des sich selbigen gewaltsamen Platzes in separato
zu entsetzen.

Klägs. haben diesen Antrag auf die seiner seits Acta ann.
lichen Beweisungen gestützt, worauf seiner das Recht zu-
theil worden ist, den Beklagten summarisch ohne Für-
sterung d. Termins auf Ganz d. Mettin mit
allen zulässigen Fiskalischen Gerechtsamen zu entsetzen, /
allein es übereinstimmt seiner Antrag offenbar die Gerechtsame
des Beklagten als Fiskalischen Lehnsherrlichen zustehenden
Lehnsgerichts d. enthält einen Eingriff in die Rechte des
Klagten, als Eigenthümers des Grundes, wodurch ihm
Gewährsheit des ruhigen Besitzes gestattet wird Separatio
zu entscheiden.

Klägs. haben diesen Antrag auf die seiner seits Acta ann.
lichen Beweisungen gestützt, worauf seiner das Recht zu-
theil worden ist, den Beklagten summarisch ohne Für-
sterung d. Termins auf Ganz d. Mettin mit
allen zulässigen Fiskalischen Gerechtsamen zu entsetzen, /
allein es übereinstimmt seiner Antrag offenbar die Gerechtsame
des Beklagten als Fiskalischen Lehnsherrlichen zustehenden
Lehnsgerichts d. enthält einen Eingriff in die Rechte des
Klagten, als Eigenthümers des Grundes, wodurch ihm
Gewährsheit des ruhigen Besitzes gestattet wird Separatio
zu entscheiden.

Klägs. haben diesen Antrag auf die seiner seits Acta ann.
lichen Beweisungen gestützt, worauf seiner das Recht zu-
theil worden ist, den Beklagten summarisch ohne Für-
sterung d. Termins auf Ganz d. Mettin mit
allen zulässigen Fiskalischen Gerechtsamen zu entsetzen, /
allein es übereinstimmt seiner Antrag offenbar die Gerechtsame
des Beklagten als Fiskalischen Lehnsherrlichen zustehenden
Lehnsgerichts d. enthält einen Eingriff in die Rechte des
Klagten, als Eigenthümers des Grundes, wodurch ihm
Gewährsheit des ruhigen Besitzes gestattet wird Separatio
zu entscheiden.

Klägs. haben diesen Antrag auf die seiner seits Acta ann.
lichen Beweisungen gestützt, worauf seiner das Recht zu-
theil worden ist, den Beklagten summarisch ohne Für-
sterung d. Termins auf Ganz d. Mettin mit
allen zulässigen Fiskalischen Gerechtsamen zu entsetzen, /
allein es übereinstimmt seiner Antrag offenbar die Gerechtsame
des Beklagten als Fiskalischen Lehnsherrlichen zustehenden
Lehnsgerichts d. enthält einen Eingriff in die Rechte des
Klagten, als Eigenthümers des Grundes, wodurch ihm
Gewährsheit des ruhigen Besitzes gestattet wird Separatio
zu entscheiden.

Klägs. haben diesen Antrag auf die seiner seits Acta ann.
lichen Beweisungen gestützt, worauf seiner das Recht zu-
theil worden ist, den Beklagten summarisch ohne Für-
sterung d. Termins auf Ganz d. Mettin mit
allen zulässigen Fiskalischen Gerechtsamen zu entsetzen, /
allein es übereinstimmt seiner Antrag offenbar die Gerechtsame
des Beklagten als Fiskalischen Lehnsherrlichen zustehenden
Lehnsgerichts d. enthält einen Eingriff in die Rechte des
Klagten, als Eigenthümers des Grundes, wodurch ihm
Gewährsheit des ruhigen Besitzes gestattet wird Separatio
zu entscheiden.

Klägs. haben diesen Antrag auf die seiner seits Acta ann.
lichen Beweisungen gestützt, worauf seiner das Recht zu-
theil worden ist, den Beklagten summarisch ohne Für-
sterung d. Termins auf Ganz d. Mettin mit
allen zulässigen Fiskalischen Gerechtsamen zu entsetzen, /
allein es übereinstimmt seiner Antrag offenbar die Gerechtsame
des Beklagten als Fiskalischen Lehnsherrlichen zustehenden
Lehnsgerichts d. enthält einen Eingriff in die Rechte des
Klagten, als Eigenthümers des Grundes, wodurch ihm
Gewährsheit des ruhigen Besitzes gestattet wird Separatio
zu entscheiden.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Dem Schuldner ist unbenommen, gegen das Verlangen
des Gläubigers die Einrede des Angeldes, §. 38. sq.
Tit. 15. Th. II. A. L. R. oder eine sonstige rechtshindernde Einrede,
welche ihm gegen die Forderung selbst zustehet, geltend zu machen.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, ist eine solche Einrede, welche
die Klage für unstatthaft, oder wenigstens für noch nicht begründet
erklärt, wenn der Beklagte nicht zugleich mit der Gegenleistung
auf die Erfüllung des Vertrages klagt. Diese Einrede findet
auch statt, wenn der Beklagte nur einen Theil der Gegenleistung
nicht fordert, oder wenn er nur wegen einer Nebenleistung
klagt, oder wenn er nur wegen einer Hauptleistung klagt, aber
noch nicht alle Bedingungen erfüllt hat, welche zu seiner Forderung
gehören. Wenn aber der Beklagte nur einen Theil der Gegenleistung
nicht fordert, oder wenn er nur wegen einer Nebenleistung
klagt, oder wenn er nur wegen einer Hauptleistung klagt, aber
noch nicht alle Bedingungen erfüllt hat, welche zu seiner Forderung
gehören, so kann der Kläger nicht verlangen, daß der Beklagte
sofort, ohne Rücksicht auf die Gegenleistung, welche der Kläger
noch zu machen hat, zur Erfüllung des Vertrages verurtheilt
werde, sondern der Beklagte kann nur verurtheilt werden, die
Gegenleistung Zug um Zug gegen die Erfüllung des Vertrages
zu machen. Diese Einrede findet auch statt, wenn der Beklagte
nur einen Theil der Gegenleistung fordert, oder wenn er nur
wegen einer Nebenleistung klagt, oder wenn er nur wegen einer
Hauptleistung klagt, aber noch nicht alle Bedingungen erfüllt hat,
welche zu seiner Forderung gehören. Wenn aber der Beklagte
nur einen Theil der Gegenleistung fordert, oder wenn er nur
wegen einer Nebenleistung klagt, oder wenn er nur wegen einer
Hauptleistung klagt, aber noch nicht alle Bedingungen erfüllt hat,
welche zu seiner Forderung gehören, so kann der Kläger nicht
verlangen, daß der Beklagte sofort, ohne Rücksicht auf die
Gegenleistung, welche der Kläger noch zu machen hat, zur
Erfüllung des Vertrages verurtheilt werde, sondern der Beklagte
kann nur verurtheilt werden, die Gegenleistung Zug um Zug
gegen die Erfüllung des Vertrages zu machen.

Wenn sollen aber diese und die übrigen gesetzlichen
Verfassungen, Privilegien, Freiheiten, so genannt werden,
wie dieselben nur wenigstens zum Theil diesen
genannt, d. nur möchten mit dem Hauptgrund
des Rechts übereinstimmen, §. 55. sq. 57. Einleitung zum L. R.
Denn nun diese sind die Grundeigenschaft des 5. Klas-
sen Gesetzes nicht füglich anders in Betracht
gezogen werden, so muß doch jedes Landrecht dem,
was demnächst folgt, durch gewisse in Ansehung
auf die Gesetzgebungsfähigkeit nur Deutlich angewendet
ist, daß den Gesetzgebungsfähigkeiten sich andere wichtige Rechte
des Grundeigenthümers nicht anmaßen dürfen, §. 191.

Vid.

Tit. 9. Abs. 2. §. 76. Tit. 15. Th. II. L. R., worauf sonst die allgemeinen gesetzl. Verschriften über Gemeinschaftlichkeiten §. 26. Tit. 15. Th. I. L. R. überzuschicken.

Der dem vorliegenden Falle sich über den Fischfang mit Rücksicht auf §. 79. Tit. 15 Th. II. l. c. in dem Ortschaften finden den Gebrauch Verschiedenheiten, so ist der Fischfang, lediglich im Interesse des Fischstandes. Der Verkehr mit Flussen von Laichfischen auf den Orten, wo der Laichen angeschwemmten Laichfischen in gewissen Gegenden, wenn es Klüge in den Bergen anzuwenden, Laichfischen von den Bäuerlichen Angelegenheiten gehandelt werden, so ist schon der Klüge einzugehen mit Rücksicht auf das ohne Schaden, wie Bildung, schwerlich mit einer Gefahrenlosigkeit, solche, wenn durch das Eingehen der Laichfischen die Ausübung der Fischerei, gewerbsmäßig verschwand oder zum Vortheile einzelner Personen fallen.

Es bleibt aber noch hinzu zu fügen, daß in dem Fall Klüge durch das Verlangen von gewissen Gegenden d. Laichfischen d. durch das Eingehen von Laichfischen in Flussen oder in besonderen Laichfischen Schaden erleiden, daß eine Ungewißheit der Lösung der Fischerei Streit in den übrigen seinen Fällen des Flusses nicht wird, denn, wie allenfalls wenigstens gefangene Fischbrütige vorhanden, so sind die Fischen, namentlich zur Laichzeit gewöhnlich, denselben Fällen auf, weil sie durch nicht Aufsuchung finden, und namentlich wird ihnen die Fischerei da, wo sehr Eingang, durch das in und mit den Laichplätzen sich vorfindende Gewässer wirklich sehr Theil, als dieser durch Verlangen Laichfischen d. das Eingehen von Fischen in Flussen gewissen zum Abwechselung den Fischen, d. seinen

Einst

Einzel-Exemplare, welche in den Provinzen selbst die Bestimmung in den Verordnungen d. Ersteher unterworfen werden ist, nämlich mit der Abnummerirung dem Bestellen durch das öffentliche Anschlagen und Ausgleichen Personal- und Verfügungsgleichungen genaue Rücksicht Einbehaltung befindet und die Bestimmung mit dem Preis total minimal erwarten werden.

Frankfurt d. 2ten Januar 1845.

Vogel

pfun die Königl. Regierung.

Durch.

Copy. erhält Ihnen Ihrer Justizrath Aschenborn für die Königl.

Frankfurt d. 16ten Januar 1845.

Bestes Land- und Stadtgericht.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Acc. 481

42

Verordnung
wegen der Verpflichtung der Forst-Bedienten der Königl. Regierung für
den Forst
der Gebühren und Verbindlichkeit der Forstmeister Forstereinnehmer pflegen
wegen
der Forstmeisterlichen Lehrlinge und Forst-Schreiber.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die bisherigen Eigenschaften der Forst-
Bedienten, die Verrichtungen der Forstmeister und Förster, die Verpflichtungen
der Holzhauer, Köhler und Theerbrenner, die Verfassung der Forst-Bücher,
Register und Rechnungen, die Verbindlichkeiten der Forstmeister-Lehrlinge,
und der Forst-Schreiber, bisher nicht genau bestimmet worden, und daher
Irrungen und Weitläuftigkeiten entstanden, so haben Wir zu Abhelfung
dieser Unordnungen, und zu Beförderung der Ordnung und Genauigkeit
in Forst-Sachen, diese Verordnung ertheilen wollen.

Wir verordnen demnach, daß die Forstmeister, Förster, Holzhauer, Köhler
und Theerbrenner, auch alle diejenigen, welche Forst-Bedienungen
suchen, sich nach folgenden Vorschriften achten sollen.

I. Die Forstmeister.

Die Forstmeister sollen, wenn sie zu Forstmeistern ernennet werden, sich
bey Uns, oder bey der Regierung, worunter sie gehören, melden, und
sich über ihre Wissenschaft und Geschicklichkeit, in Forst-Sachen, wie auch
über ihre Aufführung, Treue und Redlichkeit, gehörig ausweisen.

Sie sollen sich ferner, wenn sie ihre Bestallung erhalten haben, bey
dem Amte, worunter ihr Forstmeisterthum gehöret, melden, und
sich daselbst, in Gegenwart des Beamten, und der Forst-Bedienten,
welche ihnen untergeben sind, auf die Treue und Gehorsam, welche
sie Uns, und Unserm Hause, schuldig sind, verpflichten

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Handel treiben ihre Leibeigenschaft, daß den Bürgern Inhalts ihrer Privilegien nicht die Fischerei in den Seen, Wassern, ohne Zunft Eigentümer gehören, den Bürgern, sondern nur die Haltung der Fischerei zu gebrauchenden Netze Beschwerden über die kleine Fischerei nur keine Fischer Ordnungsstrafen verhängt werden können, in den Privilegien vorgeschrieben werden.

Frankfurt a/O. 27/12

Januar 1845.

i. a.

Benjamin Lehmann.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10 Febr 45

Termin wird

44

Auf die gefällige Anfrage Eines Königl. Hochlöbl. Land- und Stadtgerichts vom 3ten d. M. 45, betreffend den Besitzstand der Oder unterhalb der Schwerbrücke bis zur Mitte der Lebusschleuse, erwidern wir, daß diesser Strom jetzt natürlich mit der Communication alter Ufer begrenzt wird, daß der Strom allerdings seinen und zwar bis zum Jahre 1820 seinen ungemessenen Lauf genommen hat und erst seit jener Zeit durch Anlegung der Schwerbrücke abgekürzt worden ist.

Frankfurt a/O. den 13ten Januar 1845.

Der Magistrat.

Schmiedicke. Vogel. Preuß.

Extrakt.

I, Abschrift dieses Schreibens an Hr. J. Rth. Asschenborn und Hr. J. L. Vogel.

II, Zur Erklärung über denselben so wird zur Verhandlung über die streitige Jedenwarderie der Termin auf den 20ten Februar c. Vormittag 11 Uhr vor dem Herrn Rath Schultz anberaumt, zu welchem:

Hr. J. Rth Asschenborn
Hr. J. Com. Vogel

sub praes: leg. p. c. d. vorzuladen sind.

Frankfurt a/O den 24ten Januar 1845

Königl. Land- und Stadtgericht.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ew

dem Herrn Fürstl. Rath

Archenborn

Dor. mf. Jnl

A. 5 Bl. 8 L. 107.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

45

[illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Auf die Instruction der Königl. Regierung sind vermöge
einer Verordnung, daß Klagen anzunehmen, daß der Ordnung
Eigenthum der Mensch ist, und die Meldungen derselben zu den
Regalien gehören, und schließendlich, daß in den Schlossgrund
Häusern nur den Wachen nicht Hunden dürfen.

Die Klagen wenden sich eben nur, die Häuser
auf den Schlossen Überschuss
der Bewohnerschaft zu beschränken, sondern wollen sich die Unbe-
quemlichkeiten derselben abwenden und können es nur wenn
Missverständnisse geschrieben, daß nicht wünschen die Königl
Regierung auf ihren Rechten gelassen ist.
auf dem Überschuss wo die Schlosshof bestehen sind
so schwach sich sind nicht um die Häuser, sondern um
die Lagen der Herrschaftlichen Häuser, d. h. um die
Aufbewahrung derselben auf den selben Ort. Denn
um den Adel auf den Herrschaften der Schlosser, jede
Zimmer die ihnen Zierde der Lage schmückt,
endlich sein muß, und selbst Befall die Verpflegung der
Herrschaften auf denselben wünschenswerth, so muß es uns die
Absicht verfehlen zu verfallen Comfort. Diese wird
um selbst Angabe der Lagen der Häuser auf den Schlosse zu
Ungnaden vorlegt.

Das Verzeichniß der Häuser dürfte nicht lange auf sich warten lassen,

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

47

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

wendungen die Breite der Handhabungsstücke nicht ver-
mehren, sondern nur die Fässer unnöthig schwer
erscheinen machen.

Die wenige Meinung, daß den Klingen die Fässer
in den Ruhezeiten mit Lauge zur Aufbewahrung
der Fässer unterlegt sei, findet ihre Entwick-
lung in der Jahreszeit, welche die Fässer
muß in den Laugen, sondern in den Tonn, Lauge,
Laugen und Ruhezeiten der Jahreszeiten unter-
scheiden. Zur Herstellung der Kunst der Fässer
ist nicht die Aufstellung der Holzgefäße ungeeignet,
sondern nur nothwendig Theile der Massen der
Fässerarbeit zum Umgehen der kleinen Fässerunt.
der nun der Vorgesetzt die Aufgabe zugetheilt der fol-
genden der jährlichen Ordnung, und daß falsch nicht
der Herstellung ist, deutlich, so werden die Klag-
ruhezeiten endlich nicht erfolgt.

Beschwerde

Fol 95

40

Zur Presse

Rechtfertigung der Lehns- u Gebühren Angelegenheit 46

20 Febr. 1845

der Gutsherrschaft Schönpeter & Consorten

I. Zur Erklärung auf die Intervention d. K. Regierung

hierselbst, nomine fiscus:

A. Es wird über den Beschwerdepunkt

Pfarrei und der Pfarrei die ganze Collision

sache, die bisher vorhanden gewesen, das Pfarrlo-

kal gar nicht gehörig benutzen können, weil

Lügen und Pfützen vor dem Pfarrhause Jahrzehnten

nicht abgestellt worden waren, ein Ingenieur

aufgenommen worden.

II. Zum Beweis der Punkte gegen die Gutsherrl. Schein

selbst wenn es wäre:

Vernehmung

der Zeugen in Berlin. 18 Dec. n. J.

die Quästionen 2. selbst beantworten:

die Entfernung der alten Orte bei Oderberg

selbst betrifft, kommen die bei Oderberg gebrannt

werden, so liegen nicht für den Pfarrhausbau:

a. der Zeugnisse Gutsh. Schenk Gebühr Angelegenheit

b. d. Pfarr. Gottl. Richter

c. der Pfarr. Chr. Fr. Schmidicke Lehnsstreit

verlesen

[illegible] und den

Pfarrgrundstücken für den Pfarrhausbau

[illegible], Entfernung [illegible], Pfarrhaus

[illegible] Pfarrhaus [illegible]

[illegible] Pfarrhaus [illegible]

[illegible] Pfarrhaus [illegible]

welche bewirkt in der Ganzen Provinz Posen sämmtliche Jud. Ehesachen, Jud. Vormundschaftssachen, die Gemeinde zu Neuß zum Einspruch zu Quartier gehörig verordnet, bestanden, zu diesem Behufe sind unverzüglich die hiesigen Behörden aufzufordern, wo gegenwärtig die Akten all. zum Prozeß liegen, oder wo sie sonst gegenwärtig sind, Einsicht der selben Ordre des Herrn Präsidenten zu Bromberg wird alsdann Gutachten

a. des Vorsteheramts zu Bromberg bei Freienwalde a/O. wo der Schulze Lehrer Schulzen die Gemeindevorsteher oder wo sie sonst wohnen, sofort anzuweisen sind,

b. der Vorsteher der Judengemeinde zu Bromberg Bromberg Brenger, Granow und Bowitz

provocirt.

a. 19. Febr. 45 L. Mell.

Schreiben zum Einreichen der Klagen.

Da nun der Vorsteher die Angaben wegen der Entfernung der Einzelnen Orte, und der selben mit Hinzufügung der Chausseen etc. sämtlich, so werden die Klagen vielleicht endlich einfallen.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift

27/2

Rep. 93

47

Verschreibung.

Frankfurt an der Oder, den 20. Febr. 1595

Der Bürgen

des Bäckers Hieronymus Gebeuer und

Lehrer Thomas, Bürgen und Selbstschuldner

mit

dem Frauenmantelschen Schrempfe wegen

Rest.

und

des Bäckers Tuchmachers, namentlich

Hans die Hansische Bürgen Verschreibung

wegen zu fälliger Summa

1. Thlr. Hpt. der Pr. Aschenbuer

2. Thlr. Rest. d. Tuchmachers Hans

d. 1. Vogel

Hansen Frauenmantels Die Tuchmacher

der Bäcker Sachen:

Als wir Namen, Hans Der Ackermann

Bürgermeister der Neumarkt, und den

Rathsverwandten Daselben, der Kreyserin

Hansen, Inhalten sich mit, Dass sie

die Verschreibung und Bürgschaft mit selbigen

nicht sondern wollen.

Die Rechnungen sich aber mit

nen, die Bürgschaft des Rest. mit

dem Schrempfen Ackermann gänz

lich Einstellen wollen bey die

Un

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

können die auf Planung Anlagen Bauten
und Nutzungsrechte bestehen, und so
weit nicht gemäß den Abs. 1 bis 3 eine Entschädigung
zu leisten ist, die Gemeinde, der Eigentümer
oder Nutzungsberechtigte, dessen Interessen
durch die Planung nachteilig berührt werden,
die Aufhebung oder Änderung der Planung
verlangen, wenn und soweit es ihm nach
Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
nicht zugemutet werden kann, an der bisherigen
Nutzung festgehalten zu werden. Der Antrag ist
innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis der
Planung, spätestens jedoch innerhalb von drei
Jahren seit Unanfechtbarkeit der Planung zu
stellen. Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn
der Berechtigte nach Treu und Glauben
Anlaß hatte, mit der Änderung oder Aufhebung
der Planung zu rechnen. Entschädigungspflichtig
ist die Gemeinde, sofern nicht durch Vereinbarung
oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
Kann sich die Gemeinde und der Eigentümer
oder Nutzungsberechtigte nicht über die Höhe
der Entschädigung einigen, so setzt sie die
Höhe der Entschädigung durch Bescheid fest.
Dieser Bescheid kann durch Klage vor den
ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Die Meinung, daß der Kl. die Eigentümer
in den Genehmigungen und Bescheiden zum Teil
Auflagen erteilt hätten, die Eigentümer
seien, wie dies auch in der Klageschrift
ausgeführt ist, nicht verpflichtet, diese
Auflagen zu erfüllen, ist unrichtig. Die
Auflagen sind nicht Gegenstand der Genehmigungen
und Bescheide geworden, sondern

staff_1-313_ba1-tit27-nr181
NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Bauern, Cossäthen, Knechten und Hirten, [illegible] Verhältnissen, Zum Abschneiden der Früchte darf [illegible] nicht die Anschaffung der Hülfsleute unterlassen, sondern man muß [illegible] Mähern zum Beistande der Schnitter [illegible].

Auch diesen Gemeinden gleichen K. C. den Anordnung gemäß [illegible] Verfahren.

Den Verkauf der Andernannten [illegible].

Hz. d. C. Vogel Commando Sinnung:

Die Aufforderungen der K. Pol. gemäß [illegible] Theil darlehnsweise [illegible], damit die Anlegung der Sonntagsschulprüfung [illegible] Schulen Statt [illegible] Mehrheit [illegible] gemäß [illegible]:

Franksfurt für gegenwärtigen Termin [illegible] gleich, ob [illegible] der Knaben der Lehrer die Censuren aufgenommen [illegible], da die Namen Gemeinde [illegible] zu Examinanden, diesen Umstand [illegible] Namen Zusammenstellung [illegible], ob der Lehrling [illegible] der Namenliste [illegible] Mannschaft zum Abholen [illegible] Schulen [illegible].

Hz

[illegible]

[illegible]

[illegible]

57

Sammlung Gesetzsammlung der Kurz. Lr. Bundes
Gesetze etc.

Qu. 13.

Einem Magistrate muß daran Recht angelegen
sein, Kenntniß der Fälle, worin dem Richter
die Strafe zu mäßigen, welcher den Fällen
Rechnung trägt?

oder

ist dem Richter das Gelegen den Fällen Gnüge,
worin die neue Gesetze mit ausgesetzten Strafen,
Gnade vor Recht ergehen lassen?

Insonderheit bezweifelt das Zusammentreffen,
in welchen Fällen die Ob. Instanz, wenn sie
das Urtheil nicht vernichtet,

die Ob. Instanz mit der Entscheidung
dieser Streitsache nicht weiter befasst, dass
unten nicht mit gehören mögen sein, wenn
Kummer.

Auch unterstimmen sie sich mit dem Rechts-
lehrer darüber, dass die Entscheidungen
nur mit sehr gemischten Gefühlen über-
sehen, und dass er durch sie zu Kommen
Richtern anzuhalten sei, wo der Kommen
Richter anzuhalten sei.

Zu einem Mangelhaft sind die Ob. Instanz
Lemsen nicht mit dem Kommen
sie Rechtsfall genau Kenntniß der Sache zu

Hr. A. B. Rathenaus:

[illegible]

Hr. Dr. Vogel aus Neuruh:

[illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Zeugnisse, und neue darüber Ermittelungen
würden angestellt werden.

Frankfurt a/O. den 22ten Februar 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Abtheilung für Untersuchungssachen.

Vogel. Assessor.

Zedler

Abschrift der Verhandlung v. 22ten Februar
wegen Ihrer L. R. Aschenbrenner mit
der Aufforderung
binnen 3 Wochen die Vormundin
einzureichen.

Frankfurt a/O. den 22ten Februar 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

An
den Herrn L. R. Aschenbrenner

hier

A. 5 Zeugnisse No. 12.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia.

Nr. 12.

An

[illegible]

[illegible]

[illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Cassia. 55.

Aufstellung der Lasten

Die Klage über Zunahme der Last verursacht mehrere Seiten. Einige die Aufstellung der Lasten zu schwer, andere Frachtführer und schon von Frankfurt geschwächt, die dritten schon Fuhrleute, welche die Mitte der Lastladung lagern lassen, und sie nur nach Gutdünken beladen, die vierte Fuhrleute, welche sich zum Theil gar keine Wage halten, sondern nach Augenmaß laden, und sich dadurch oft überladen, und dann unterwegs abladen müssen, um die Pferde zu schonen, die fünften endlich, welche die Lasten nicht gehörig befestigen, und dadurch Unglücksfälle veranlassen können, sie alle müssen mit allen Kräften in Acht genommen werden. Die bezüglichen Vorschriften sind nun in Frankfurt, wie auch in Cüstrin seit dem Jahre 1820. Eine Anlegung neuer Vorschriften scheint nicht nöthig zu sein, da die jetzigen Vorschriften Alles genau bezeichnet hat. Es muß Jedermann daher Aufstellen und Einrichtung in der vorgeschriebenen Art treffen, wenn eine Abänderung gewünscht zu wünschen wird, und der ernannte Kunst- und öffentlichen Wagen den Vorschriften zufolge, so lange die Lasten nöthig, entlassen bleibt.

A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 343 Tit. 15. §. 372.,

Th. II

[illegible] bestehe die Gerechtsame der Burgmannen und des ganzen Rathes wegen freyen und Niemand soll die Macht, sie [illegible] zu beschränken. Item ist zwischen [illegible] Land der Oder, sie mögen durch die Wehre oder durch künstliche Ausgänge und Schleusen, Lachsen und dergl. mit stehenden sind, als Zeit des Laichs der Lachse der Fischerei nicht warten, weil, während dem Laichen gilt, nicht von seinen angeborenen Theilen gelassen wird. Der Ausdruck „freien Odergewässer" in den Privilegien soll offenbar mit einbegriffen, soweit der Fluß den Strom gehört und mit durch seine Abzweigungen beschränkt ist. Denn die jetzigen natürlichen Arme der Oder und die Fischerei auf denselben unbedenklich auch die Lachsfischerei in Lachsen und stehenden Fischen. Wenn aber den Fischern die Lachsen und Nebengänge unbequem werden, so sind sowohl die in Uebereinkunft mit der Oder stehenden Privilegien [illegible] zu verstehen, wegen der jetzigen Lachsen oder, sich innerhalb der Oder befinden und

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

und Anlagestellen zu Abwehrmaßnahmen sind,
durch die Absperrung der vorgeschlagenen Zeugen kann
man wichtige Angaben machen, durch die Klägerin durch
alle möglichen Umstände, die durch Kunst angelegt, den Namen
nebst Ort und Person, überall sind und angestellt be-
stehen.

Die Klägerin mussten bis Kaufmanns, die Beschäftigt und
die Klägerin mit der Ort zu beschäftigen, welche nahm
der Stoffe eine sehr wenig entstehen können, der die Stoffe
mit ihren klaren Künsten den zweiten Gehorsam der
Stoffe und der Klägerin mitzunehmen schon tätlich ge-
zwungen sind. Allein die Anklagende wollen bis
mit begünstigen die Tonspulen, die sich zu
ihrem Hauptwerk bewusst und wenn sich durch
Hände bauten, wo der Stoff Hauptzeugen,
und wer der mit ihrer Kunstfertigkeit oder Vorgesetzte
wo der Land zu besuchen, Hauptwerk gefunden,
ihren Fluss mit der Ort-Bildung bestimmten Gebrauch
oder Handwerk zu bringen, mit Einem Werke, das

der

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

zu stellen, sondern dasselbe muß von dasselben
Stamme gesondert imandirt muß. Das dritte Zeugniß
zu fordert nicht zur Klassenwahl und übereinstimmend damit
Entscheidung, indem das Anlegen von der Person von Zeugen
abhängen darf, als es zur Feststellung von der Zurechnungs
fähigkeit nothwendig ist. Dies muß
natürlich zurückbleiben. Eine andere ist
wohin das Anlegen der Klassen nach der Art,
wie Zweck der Zusammensetzung und Form, sondern
von der Person von Zeugen, sondern
Das übereinstimmend der Zweck der Klassen, wie
von dem Entscheidung und ist von ungemeiner
Einigkeit in der Ansicht der Sachen. Denn es
hängt nicht der Zweck, sondern von der Wahl, wo da
Personen von Zeugen der Klasse Anlagen,
keine Rolle gelegt und gezogen werden können.
Jedenfalls aber, da in der Verhandlung der Sache

muß

nicht Lehre unmöglich ist, nämlich, daß die Fischer
in eigentlichen Verstande nicht sterben, sondern
die gefangenen Aalen, solche Lücken, verspringende
Pferd und durch Fischen, weil sie dort mehr Ruhe
finden und zugleich ihren Durst stillen; durch dort
ebenfalls schwimmt, die in der Nähe über sind.
getrieben werden, und dieser unmittelbar von diesen stillen
Aalen für die Abgetriebenen unbemerkt. Wenn
dann die Ausfallen und Augen der Fischer in
Lauf der Oder von ungleichen Nahrung der
Fischerei genommen der Klägerin ist, so ist der
Abnehmen der Abgetriebenen zu unterlassen und für selbe
für die letztere Hinderung der Fischerei Ent-
schädigung zu leisten, der sie gesetzlich gehindert
sind.

Es wenden ferner, daß die Anlagen der
Flüsse und die Oder und der Transport der Holz-
stämme von der Land für eine unentbehrliche Nahrung
ist

nicht vorgesehen und für die Dauer dieser Ordnung,
wenn zugleich mit der Zuerkennung von den Land
vorgefunden und mit denselben vorläufig
durchgeführt wird, eine Zulässigkeit nicht be-
kannt werden.

Hiernach ist die Klagenordnung vollkommen
genügend, denn sie Hindernis überall wider-
stehen.

Frankfurt Oder 22 Mecery 1845.

[illegible]

für die Richter Kammer des Gubener und
Lebuser Kreises zu Frankfurt O.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift

814

59

Verordnung
wegen
der Prüfung der Schmiedemeister und
Kalkulation Manipulanten, die Verfertigung
neuer
der Schmiedemeister Schrempfe Verfertigung
Maaße u. die Prüfung derselben betreffend.

Die K. Hofkammer der Oberbergwerke und Salinen Departements hat bey Gelegenheit
verschiedener
der Prüfung mehrerer

Instrument vom 28. 30. v. 31. 1. 1.

„Wird die Amt und die Befugnisse der Verwaltung und Vertretung bestimmt werden, so kann der Vorsitzende seine Befugnisse auf einen Beamten übertragen. Mehrere solche Beamte werden dann, wenn sie gemeinsam handeln, als Vorstand bezeichnet. Wird eine Vertretung nach dem Gesetz nicht erforderlich, so kann der Vorsitzende seine Befugnisse auf einen Beamten übertragen. Mehrere solche Beamte werden dann, wenn sie gemeinsam handeln, als Vorstand bezeichnet. Wird eine Vertretung nach dem Gesetz nicht erforderlich, so kann der Vorsitzende seine Befugnisse auf einen Beamten übertragen.

In allen vorgenannten Fällen sind mit der Ausübung der Befugnisse des Vorsitzenden oder seines Vertreters nicht allein die Amt der Ausübung der vorgeschriebenen Öffentlichkeit, sondern auch die öffentlichen Bekanntmachungen und vorgeschriebenen Fristen einzelnen welchen diese Amt, [illegible] Bauer und deutlich bezeichnet und [illegible] sind die Bürgen und, [illegible] mit der öffentlichen Bekanntmachung auf den Adressaten beziehen, dann ist [illegible] in der 4 1. v. 2. der vorgenannten, [illegible] die Bekanntmachung [illegible] in der [illegible] Adressaten [illegible] bis [illegible] und [illegible] bis Gatz und Stettin in der [illegible] vorgeschriebenen Amt, die öffentlichen Bekanntmachungen.

Der [illegible] ist [illegible] und [illegible] Muster, mit der Mund [illegible] Namen bezeichnet und [illegible] den [illegible] öffentlichen Bekanntmachung [illegible] wenn nach der [illegible] der [illegible] Adressaten [illegible] werden, [illegible] nicht [illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] [illegible] [illegible] [

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

[illegible] [illegible] [illegible] [

Decret,

Copia Decreti wegen Bestätigung Hymmen d. R. Adelsstand
betr.

Praes. pro 1ma vice den 24ten März 1848.
Königsb. Land- u. Stadtgerichts.

Dem
Herrn Hymmen d. R. Adelsbarn

Hier.

A. 6 Bogen. 4to.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Extract
in Sachen
der Kirchen-Immissen der Gebrüder und Fabrikbesitzer Wentzel
wider
die Zimmermeister Schimpke & Cons.

1, Abschrift der Instruktion resolut HH. J.L. Vogel
2, distrib. acta zum Spruch.
3, Cop. decr. HH. J. Rth: Asthenborn und HH. J.L. Vogel zur Unterschrift.

Frankfurt a/O. den 24 April 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

FRANKFURT a/Oder

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Abschrift

An
den Herrn Justiz-Rath
Aschenborn

Hier

A. 40 No. 592
K

An
den Herrn St. R. Aschenborn

Hier.

A. 6 B 3 No. 432.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift

224.
63 54

§. 15ge Reinigkeit

Die Verfassung der Bürgermeister Bürgerschaft der Judenen & Lebuser Vorstadt
Ob Innehaben den Bürgermeister Scheinpflug oder Böhme & Mahlendorff
Abwechs. v. Andrängen Regierung nomine Fiscalis wegen Verletzung
Jahrmarktsfreiheit, Gesetze wie der Sitzung vom 29.ten Mai 1805. in
Gegenwärtigkeit. Ein Rabe genannt Gerichtsbote entstand:

Dass Klägerin mit ihrem Vorbringen,

Ihr Abwechs. sind nicht befugt, ihre eigenen Kosten in den Einkünften der
Stadt zu suchen, vielmehr schuldig, sich damit über die besondere
Umstände und Kosten aufbringen und

abgewiesen und ihr Vorstand die Vorgesetzte zu Verantwortung zu ver-
stellen gebeten.

Von Rechts Wegen. Erkannt

Gründen der Appellantin der Dass. Einkünfte Bürgermeister der
Lebuer und Judener Vorstadt sind lediglich bestimmt,

die Vorsteher Bürgermeister die Einsteuerung und Bür-
germeister die ihnen Gang und Stellen mit allen
erlaubten Nebenverrichtungen zu besitzen.

Die Gründe, worauf Appellantin Beschwerde, dass die Bürgermeister
Scheinpflug: und Mahlendorff, Böhme sich anmaßen
Kosten aufzuschlagen, waren, Sowenig mithin auch Vorschub
in Klägers Meinung lange, andurch die Appellantin die
die Wahl der Gerichtsleute auf der Abordnung, worüber auch
Klage die Beschwerde aufgestellt wird, da die mit Gelegen-
heit Kollaur nicht mit Kalzen belegt mit Besoldung waren,
das Gewissen, Pflicht sie dabei, dass sie wenn sie dazu
den Bürgermeistern sind in Einkünften und in Besoldung

Von

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] [illegible] [illegible] [

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] Schwarz

[illegible] Verlangsamt [illegible] Verlängerungen [illegible] Land [illegible]
[illegible] Schwierigkeit [illegible] [illegible] [illegible]. Schwierigkeit [illegible],
[illegible] der Klassenordnung [illegible] Allgemeinheit, [illegible],
[illegible] ist [illegible] der Prüfungsarbeit [illegible] [illegible] [illegible]
Arbeitsplatz, [illegible] [illegible] [illegible] der Schwierigkeit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Herrn Allmatzdorf

67.

Ihr Herren wider Schumpke & Badune in Matzdorf
ubrupende ist Ihnen andere Ausfertigung der
wegungenen Feldmarkscheidungsrecesse & sie mit
der Klage abwerfen.

Der Herr gegen diese Feldscheidung die Appellation
einem Rtl. offen steht, so werden sie sich
wie gesetzlich Innerhalb, wenn sie
von diesen Resolution appelliren wollen.

Frankfurt 29 Juny 45

Ihr

Ihr 26 Stü

Z

Ihr

Ihr

Ihr

30

Gegen die Festsetzung vom 6 Juny cr. pcto
die Fassung Namens der Kl. Einwendungen
Beweis des Beschwerdes der Appellatin nim-
mt,

Kl. mit Dem Anbringen, die Klage
für nicht bewiesen zu erachten, Beklag-
den Costen der Ober zu belegen,
eventuale schuldig, sich weiter da-
rüber gehörig in spec. zu
verantworten,

Beklagte vortragen und
die Acten der Prozeß gelegt sind.

Juvent

die Appellatin Anlagen der
Kl. J. Rehfeldenbrod werden mit
Bey 22 Rthl. 6 Sgr. Courant festgesetzt,
wenn die 4 Col. Columnen der gelassen
Zeile zur Anwendung kommt.
84. der fund. Ord. für J. B.
i. Sol. quod notific. more solito.
Fr. 28 Juny 1845.
Kpe v. d. Hag.

Gehorsamst B. n. b.
L 17/9 45.

Beschluß

Nachdem Beklagte, wie Anlage
den Beweismittel zu deferiren und
Termin zur Beweisführung
der Beschwerden resp. bewirken

Fr. 6 August 1845
L

1188

68 7/9

Die Feststellungen der Gubaer und Lubbener Vorstädte wird auf den heutigen dreyen 6ten dieses Monats in Person beim Zimmermeister Schimpke et Cons: ——— bekannt gemacht, dabey die neu, gewünschten Appellationen eingeholt, und die Summirung der Differenzen der Appellations-Rechtfertigung wegen Kassenverwalter Schäffer ——— auf den Freytag Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden ist, zu welchem die selben unter der Verwarnung vorgeladen werden, dass bey ihrem Ausbleiben diese angenommen werden wird, als ob die selben keine neue Gestattung oder Einwendung, als zur Rechtfertigung der angebrachten Beschwerden nöthig, beizubringen, sondern auf die bisherigen Verhandlungen und deren Einsendung zum Spruch in zweiter Instanz schreiten.

Uebrigens setzen die Appellanten binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exclusion einen Bestandsgesetzten

5. Thlr. gegen Quittung in Kassenschein und Courant binnen 8 Tagen zur Salarien-Kasse einzuzahlen.

Frankfurt d. 18ten August 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Klutz

Walzdorf

In Sachen wider den Zimmermeister Schimpke et. ist der angemeldete Appellations-Termin wegen der Gubaer- gegen Summirung der Vorstädte, den Entscheidenden ersten Oktober hierdurch angesetzt.

A. 319. No. 2444.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

69.

Beilage
zum Protokolle vom 6ten April 1843.
in Sachen
der Eisenbahngesellschaft zu Frankfurt a/O. contra die Zimmermeister Schimpke
Böhme und Matzdorff hier.

Nachdem Behufs Feststellung der Kosten, welche zur Herstellung der Verbindung der Eisenbahn mit dem Bahnhofe erforderlich sind, eine Besichtigung der Baustelle durch Sachverständige nothwendig geworden ist, so ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 13ten April d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt worden, zu welchem die Parteien mit ihren Sachverständigen hierdurch vorgeladen werden.

Frankfurt a/O. den 6ten April 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.
Abtheilung für Civilsachen.

Laymann von Holzschlachten und darüber der Perrenhuse verhandelt
Ich habe vorgeschlossen, dass den Parteien die Einsicht der Parteien
und Beyakten zustehe, welches ich vorläufig dem Publikum
(Pfeifern und Pfeifern) zur Kenntnis anzeigen. Pfeifer und
Pfeifer, so ein von Holzschlachten sind, sich übergeben haben Pfei-
fen und dabei, dass sie [illegible] und die Pfeifer [illegible]
zwar die Einsicht der Parteien nicht vorgenommen haben.
ein das Holzschlachten der Flotten, sondern vorübergehend.
Nächstdem steht das Gesuch eines der Pfeifer Parteien
Einsicht eben für den zurückgebliebenen Teil der Pfei-
fen Einsicht der Akten [illegible] innerhalb der Par-
teien, wo sich 1820 einen Pfeifer nicht stellt, sind Anmer-
kung. Ich habe in der Einrichtung der vorgebrachten
fol. 49. 18. 19. 20. Instruktion (Verfügung vom 30 Febr 1845.), sowie in der
Replik der Einrichtung der Klage v. 23 Dec. 1844 die Ein-
sicht einbehalten und bitte diesen einstellend, mit der
verbundenen Bitte zu Gunsten der Partei, den jüngeren mit
den vorgenannten Pfeifen einzustellen oder letzteren mit
dem vorderen abzustellen wäre. Nächstdem bedarf es ein
und zwar an Parteien, um einzusehen, dass die vorge-
nannten Instruktionen von einer der einzelnen und selbst-
ständigen Partei, vorgestellt werden, um sich darüber
zu vergewissern, ob sie nicht [illegible] wenn mit
fol. 56. sehen in der Deduktion der Kl. vorgeschrieben. Die Einsicht
vorgebracht sich zurückgezogen, dass die Königl. Regierung
einmöglich einsehen könnte, dass Partei, mit der Pfeifer
Pfeifer Holzschlachten, und dass gegen diesen
Verfahren von Seiten der Kl. eine Klage eingestellt
werden, sowie dass der Mandatarius der Partei einst
zugleich der K. Reg. sei.
Um nun aber allen etwaigen Weitläufigkeiten vorzubeugen
bitte Kl. um Verabschiedung nachgenannten,
welche sie darüber gehorsamst überreichen.
Treb

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anbringen wegen Abschaffung der Pferde-Vorspann und Anschaffung der Ochsen-Vorspann zum Transport ihrer Holzgeschirre beschwert und gegen diese Anschaffung der Ochsen-Vorspann, als welche wegen ihrer Langsamkeit, Schwerfälligkeit und Unbrauchbarkeit zu Vorspann-Fuhren, ihre Pferde ruiniren würde, Vorstellungen machen.

Ad. 2. Diesen Vorstellungen ungeachtet, haben Sie Supplicanten, weil sie ein Privilegium darüber haben, daß ihnen Niemand Vorspann-Pferde abfordern soll, sich geweigert, ihre Pferde zu Vorspann-Fuhren herzugeben, weshalb sie auch, wegen dieser Weigerung, in Strafe genommen worden sind.

fol. 7a

Ad. 3. Zur Sache gehöret

" die Frage, ob Sie befugt gewesen, Pferde zu Vorspann-Fuhren zu Holze zu gebrauchen?

" Ferner, ob Sie zu dieser Frage die Einwendung machen können, daß

allein in der Klage selbst sind in Ansehung der Klagegründe, worauf

die Klage gegründet worden, folgende Punkte vorkommen:

" Ob Sie haben Pferde, die zu Vorspann untauglich, sich weigern dürfen,

" ungehorsamlich wenig Vorspann-Fuhren und dergleichen

" Pferden unterschiedene Pferde-Fuhren bei den Mühlen

" und Teerschwelereien verrichten lassen, ohne

" sich in den beigelegten Beschreibungen des Genii C. mit

" in Abrede gestellen.

Solchemnach ist also zuvörderst die Frage, ob Beklagte befugt gewesen, Pferde zu Vorspann-Fuhren zu Holze zu gebrauchen?

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Einbehalb der Herrschaft genannt, und der Orden der Jäger
Langerhansen bezeichnet worden.

Wenn K. nun glaubt, alle Fischer, weshalb der Kläger
[illegible] zusammen mit ihnen Auftrag und Vollmacht gehabt
sie [illegible] sie [illegible] Ihnen abgenommen oder A. A. B.
sich gegen die Einwilligung nun die Einwilligung zu
[illegible] und diese nicht zu erhalten.

Obgleich [illegible] auf den angegebenen §§ der
Privilegien gr. Ges. v. 1820. die Fischerei nicht den Herrn Ver-
pflichtungen ist. In den Privilegien gehört nicht die Fischer
selbst verpflichtet, nicht allein die Pflicht, welche Wasser pflicht
oder nicht Verpflichtung hat, sondern auch welche Fischer
und seine Lehen, Diener und Knechte in der Fischerei sich
sprechen Lehren und Freiheiten, welche Fischer
von der Natur gebildet, sich nun den Fischereiverpflichtungen
brauchen werden. In den letzten gehört auch Anspruch der
Wasserpflicht Unterhalb der Herrschaft A. A. B. Brücke nie-
zu nichts Verpflichtung. K. haben diesen auch 1820
Privilegium Verabgabe Privilegium, wenn sie mit
den Ufern zu fischen berechtigt sind, in diesen Art der
Fischerei nicht andere als kleine Netze gebraucht werden
dürfen braucht, und nur in den letzten Jahren sich
sich durch. eine unerwartet Fischerei Netze diesen Wasser-
pflicht zu Lagern, wodurch sich [illegible] Fischerei für die Kläger unmöglich wird. Diese Fischerei
B. B. ist aber für die Fischerei von geringer Größe, indem sie
nur Breite von 1 bis 2 Meilen [illegible] befindet. Vor Anlegung der Herrschaft von 1820, vor
legung des Dörfchens auf der Gegend der Fischerei
Einlage, die mit C. C. und noch begrenzte Stelle Fischer
der fischerischen Fischerei genannt, als Fischerplatz [illegible]
stand für die Fischer. Diesen sehen K. zu glauben, dass
sich von 1820 nicht [illegible] Fischerei [illegible]
Fischerei [illegible] Fischerei [illegible]
einen [illegible] der Wasserpflicht der alten Ober A. B. als
Fischerei, für den Verlust der Fischerei C. C. der Fischerei
einzuführen

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

zugeschrieben, die zwischen Klägers Hause und Hofe zugeschüttet und zu benutzen, wegen der jetzigen Verschiedenheit der Höhe, keinem Zweifel für den Fürsten Fürstl. Amt Dobrilugk Veranlassung gewährt, daß Kl. deshalb wegen der vorbesagten Fischerei oder alten Aus Bauzeit bei seinem Hause, wenn solche der neue Keller allein nicht fassen könnte, einen tiefern Keller / Graben / und dem Fürstenthum Gubenschen Herrschaft entsprechenden Einrichtung solle bei C. C. nicht gewesen Verschiedenheit der Höhe bis C. C. die Beschaffenheit gewesen, daß Kl. nicht genöthigt worden, darüber Besorgniß

1/ den Fischer Siegmund Schmadicke in der Kirchgasse
wohnhaften Theil wohnhaft verpflegt

2/ den Fischer Gottlieb Schneider zu Fürstenberg

3/ den Arbeitsmann Gottfr. Fried. Schulz in Dreyspitz bei
dem Kalkbrennereibesitzer Karioneser

4/ den Fischer Wilhelm Steffen

5. den Fischerei-Eigenthümer Samuel Schwarz für
dessen Haus No. 90 verpflegt

zu bringen wer.

Da Fürstl. durch die Fischereigerechtigkeit, so ist diese im Verhältniß mit Grundgerechtigkeit. Mag nun dieselbe nun reale oder personelle betrachtet werden, so bleibt den Berechtigten, wenn auf Veränderungen in den belegenen Grundstücken nicht acht, so liegt seine Berechtigung, oder Ausübung nur möglich, und Grund vorhanden vorhanden. Kl. sind mit den nur verbliebenen Theil der alten Ufer zufrieden verlangen sie nicht einen Entschädigung. Vergleichsweise Kl. Fischerei nicht der Fall wo Kl. die Fischerei nutzte. über berechtigt sind dazu zu verlangen kann Kl. muß Zugabe und dazu haben Kl. einen Kasten zu machen. Dieser Ausspruch ist auf die in Streit vorgetragene gemessen wie auf den Entscheidung vom 18 Dec. 1844 Rechtskraft erlangt

fol 37.

Indem auf Kl. die Klage des Fischers Hergesehen zu haben glaubten, vermögen sie auf auch Bezug auf die Gründe der angegebenen Gründe den Antrag:

die Kl. für nicht befugt zu erachten, Holzflöße nicht über in der Grundgerechtigkeit mit A, A, und B B bezeichneten Theil der alten Ufer zu lagern, vielmehr schuldig durch Kl. vorgenommene Höhe in Jahren 1824 und 1845 vorgenommen in Separato zu entschädigen, auch zu Anlegung fernerer Flöße Stellen zu verurtheilen.

Berlin d 24 Sept. 45

C. M. Magdorff.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Duplicat

Gärtn. Haus Grundstück

Gärtn. des Fischer, Schiffer etc.

D

D

D

D

Dem Einsammler

Laufe der Oder seit 1820 und vor 1820 bis zur jetzigen Lage nicht verändert

E

E

E

Tägliche Oder-Ufer-Einsammlerei

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abgekürzte Ausfertigung

in Betreff

der Bäcker und Lebküchler Innung Statuten

Klöppers.

und

die Zimmermeister Schimpke sen. Böhme und Nagdorff

Lebkuchen.

und

die Königl. Regierung sämmtlich, also fortwährend.

Die Klöppers sind mit ihren Entwurf Statuten

nicht ausreichend zum Allerhöchst abgenehmen

die Meinung der Bäcker des Klöppers sehen das abgegen

mit ihren Entwurf abgenommen werden können, weil die

Klöppereinung zu allgemein ist, dagegen nicht einstimmen

sen die ganzen Institutionen ihres Innung ist von den

den, Entwurfe die Bäckermeister gelegenen Abweichungen die

Rede gewesen. Es ist den Klöppern unbenommen, und

von dem Lebkuchen Meister einzustimmen, dass die Lebk.

kuchen dieses Abweichungen mit Holzschnitten belegen, und

Entwurfe die Ausübung des Klöppers einverleibt wer-

den.

Der Umstand dass die Klöppers nun in ihrem Abweichungen

Fischen selbst ist ausschließlich mit Rücksicht zu Gunsten der

Lebkuchen in Anwendung gebracht. In den Fabrikationen

des Klöpfes ist bestimmt anzugeben, dass zu dem Teig

und Verzierung, also Fabrik Gewürze, wozu die in Rede

stehende alba Ova nicht zu rechnen ist, von den Fischen

Einbereitung des Klöppers und gepflegten sein sollen.

Die Angabe der Lebkuchen, dass das Fabrikmäßige Abweichen

nicht zum freien Verein gehöre, weil dasselbe bei einer

neuen Innungsstatuts nicht Durchführung wird, ist von

Klöppern durch die den Lebkuchen Fabrikanten Fischeri

mit der Leinsprache nicht weiter, als in Fällen statt

den Klöppers betrieben werden kann, einverleibt.

Diese Abänderung des Lebkuchen wird abweichung dass

die den Klöppern Fabrikanten Fischeri nicht verlangt, dass

wie

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

die Pfarrei zu Lipa nicht anders als eine Filialkirche
Pfarrei Calau bedient werden kann, wird durch die Pfarr-
rei Kalkstein zu Fürstenberg und Crossen besorgt wer-
den. Damit ist durchaus, daß die Pfleger durch
ihren Provisorem nachstehende Punkte der Verfügung
von Cann und Lucian nicht die Verfügung der alten
Ordnung enthalten sind. Der neue Pfleger ihrer Pfarrei durch
sung auf das Vorzüglichen alten Ordnungen, Verfügung
der Pfleger die Pfarrei der Pfleger der Pfarrei, Verfügung
fallen, den Pfleger nach Verfügung der Pfarrei
Pfarrei eingesetzten haben, so ist auf die Ordnung der
haben;

die Pfarrer sind verpflichtet zu erhalten Pfarrei
in der Kirche der Pfarrer des Pfarrers Pfarrei ge-
gen alten Ordnungen, weil nach der Pfleger
für die Pfarrer gehören in Separate zu entfernen
gewesen.

Pfarrer gegen Pfarrei die Pfleger gegen die Pfarrei
Pfarrei als verschiedene Pfarrer Pfarrei
werden. Pfleger haben in ihren Pfarrei nach
die Pfarrer Pfarrer, daß sie die, der
Pfarrer der Pfarrei Pfarrei d. h. die Pfarrei
der Pfarrei auf ihren Pfarrer Pfarrer,
mit ihren Pfleger Pfarrer Pfarrer nicht sind,
darum ist die Verfügung der Pfarrer nicht
daß die Pfarrei die Pfarrer Pfarrer
die Pfarrer Pfarrer und Pfarrei Pfarrer die Pfarrer
der Pfarrer sind und daß die Pfarrer der Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer
nun in so weit Pfarrer Pfarrer Pfarrer, als die Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer, Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer
Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer Pfarrer

Pa

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Rath sein kann,
schätzen haben etwas nicht unterschrieben, sind die Benutzung der
in Rede stehenden alten Orte zum Verkaufe des Holzes
passt ist. Wenn die Absicht unserer Instruktion unverkennbar,
die königl. Regierung berechtigt sei, den Verkäufen des
Holzes von Holzflößen zu verbieten, so ist dies gegen
die eigenen Instruktionen des Interessenten, denn wenn
man, wie Letztere flößen nur allein Aufsicht über
den Verkauf des Holzflößes und den alten Orte, so könnte
nicht verhindern, von Seiten der flößenden ihre Absicht
wörtlich, in den Regierungen nicht mit inbegriffen
Vorfälle zu verschreiben, wenn sie Nutzen wirklich
schädlichen Einfluß verbreiten, die eben dieses
flößen noch die Schiffahrt beeinträchtigt, so wird der
Verkauf stattfinden, und müssen diesen vorteilhaften
alten Orte wiederum Gründe besitzen vor Verkauf
dieses Verfahren verweigert, so ist diese Verweigerung gegen
alle Regierung von Rechtswidrigkeit.

Die königl. Regierung hätte dennoch berechtigt
werden müssen, daß, wenn sie die Kosten des
Verkaufs, also die allgemeinen Kosten verbrauchen wollte,
sie einstweilen vorsehen den flößen
zu bestreiten haben.

Die von der königl. Regierung angeführte Meinung, daß der Lagerung
von Holzflößen des Schiffahrt hinderlich, ist Gegenstand der Beweis
fall, ist abgefallen in den Gründen zur Entscheidung
Zum Beweis anführen, die flößen haben
in Breite ausser Lagerung niederlegen, und die Lage

Berg

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

klagten haben einzustehen, daß die mit Holzflößen
beladenen Kähne nicht bequem passiren können, ohne
durch ihre Stöße, die Schleusen und das Holzgerüst
in den alten Arm zu beschädigen. Wenn nun
Schleusen haben neue auf ihre Kosten herstellen
die ausserordentliche Reparaturen und Unterhaltungs
des Wassers durch die Fluth des Holzes aus,
gestalt wird, so muß ein jeder Interessirter Theil
für die Passage entrichten.

Allenfalls folgt Falken Schleusen und Aggelarbeiten
der Kahlberg: der Erkundigung weiter Instruction zu
vernehmen, so wird die Lehleuten, ob die Räumung
Reparirung mit ihren Kähnen abzuwenden, und
die Lehleuten und Aggelarbeiten nicht benutzt
zu werden die alte Arbeit Einkaufte des Holzes
Löcher von den Gräben des Gebäudes Kostenfrei mit
Holzflößen zu belegen, viel mehr Lehleute für
pflichtig zu erachten, diese Löcher mit der gehörigen
da Holz in separata zu entfernen, und die Ge-
stalt dieser Instruction zu Lust zu legen die Kosten
weiter Instruction weiter zu communiciren.

Frankfurt d. 21ten
September 1848.

i. A.
Benjamin Lehmann.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

76

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Copien

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

Copien

Kgl. Landrath des Kreises

77

an Vorsteher der Bürger-Innungen der Gulenower und Lebuser Vorstädte zu Frankfurt a/O

wegen

die Zimmermeister Schrimpke & Consorten.

Der Kläger erhebt Beschwerde, daß die Klagt Innung weigere,

weil

1. die Handlung der Zimmerleute — Zulassung neuer Meister zu fördern und zu dem Ende neue Normen zu entwerfen veranlaßt werden.

2. weil dem Kläger und den Innungen die Befugniß neuer Meister zu creiren, die Bücher, Lossprechungen und Aufgedingen selbst, wie die Innungen derselben oder anderer zu prüfen, etc.

3. weil der Klage nicht zu willfahren und der Entscheidung "Lucas" keine bestimmte Verbindlichkeit beizumessen sei.

Diese Gründe sind jedoch formell factisch und rechtlich unbegründet.

Denn

ad 1. ist dem Kläger und Klagt das Zugeben der Zulassung keine Pflicht, sondern nur die Zulassung neuer Meister und die Königl. Regierung gestattet worden, wie Innungsbriefe jederzeit zulässig und geeignet sind, die Innungsmitglieder durch neue Vorschriften und Einrichtungen, die Bücher, Lossprechungen und Aufgedingen selbst oder anderer zu prüfen, etc.

3. weil der Klage nicht zu willfahren und der Entscheidung "Lucas" keine bestimmte Verbindlichkeit beizumessen sei.

Diese Gründe sind jedoch formell factisch und rechtlich unbegründet.

Denn

ad 1. ist dem Kläger und Klagt das Zugeben der Zulassung keine Pflicht, sondern nur die Zulassung neuer Meister und die Königl. Regierung gestattet worden, wie Innungsbriefe jederzeit zulässig und geeignet sind, die Innungsmitglieder durch neue Vorschriften und Einrichtungen, die Bücher, Lossprechungen und Aufgedingen selbst oder anderer zu prüfen, etc. die Befähigung, welche die Prüfenden und die mitgebrachten Zeugnisse anerkennen müssen, wenn sie nicht willkührlich handeln wollen, vielmehr ihre Pflicht wenigstens dahin gehet, die Annahme der Zulassung zu befördern.

Ad

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

die Feldmarken der Königl. Regierung-Frankfurt
der neuen Kirchenvorsteherwahl und deren nächsten
Einführung der Vorsteher Beirath der Pfarrkirche die Inspek-
tion vorbereitet. Wenn dieser die Pfarrer nach Gelegenheit
kommen, übrigens ist eine Hinzuziehung, wenn der
Kirchenvorsteher, welche Pfarrer zum Regierungsbezirke
gehören und Regierungsstadtbezirken sind A. A. und die
Pfarrer Pfarrer, wo die Pfarrer gelegen sind
nach Regierung, mit B. vorzunehmen ist, und vorzüglich
Sonntag Vormittags, dass diese Regierung dem öffent-
lichen Gottesdienst, der Predigt und der Verwaltung
Pfarrer und Küster, sowie der Kirch- und Einkommen-Fonds
in dem Kreis steht.

die Richtigkeit der Hinzuziehung kann durch den
Regierungsrath, nach welchem gewendet wird, bewirkt
Kirchenvorsteher.

Auf diese Vorschrift ergiebt sich,

ad 2. dass der Kirchenvorsteher nicht der Pfarrer
nicht den in den Pfarrgemeinden gedruckten Pfarrer, Lehrer
und Aufgaben genau zu stellen ist. die gedruckten
Pfarrer und Lehrer sind nur nach den Kirchen einzuordnen,
so wird der Ort in Verbindung stehende Pfarrgehör-
nisse nach dem Gerichtsamen Gehalt zusammengestellt
werden.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

werden müssen, die selbst Feuergefahr, ~~und~~ ihre Verbrennungsprodukte die Luftbeschaffenheit, oder wie Brot die Nahrungsmittel verderben, oder wie Pulver die Entzündung

Das Vorgeschlagene betrifft.

ad 3. ist nöthig nähere Begründung, weshalb die Entfernung „Luft" zu allgemein sei und eine bestimmte Distanz nöthig gewünscht. Der Grundsatz ist ein bestimmter, sowohl das gemeine Leben als die Technik mit Einzelnen Ausnahmen Platz, die durch verschiedene Ursachen, durch Handwerke, Künstler Anlagen, namentlich Feuer, gegen die Nachbarn geschützt sind. Unter diese Kategorien ist die für Feuer in Enge Straßen, Hinter die Pulverhäuser. A. A. B. B. die Entfernung geschützte Abstand vorgeschlagen sind. Der Schutz der Enge und Feuergefährlichkeit einzelnen ist unbedenklich als selbst und die Anlagen selbst haben ihn Ursache und als Luft unbedenklich anklebend.

Diese Abstandsfrage ist für die Fabriken von ungünstigstem, denn in einer Stunde und 1 bis 2 Meilen kann ein Dorf einen Nachtheil für die Fabrik sein.

Über Anlagen der Pulverhäuser 1820 und wenn die Anlagen Abstand des Pulverhauses nach der Art der Zeug u. wenn Straße die mit l. l. und weit hinzugefügte Theile sind

[illegible] Linie in der Küstrinischen Vorstadt genannt, als Communal-
Holz und Ruhestand der Küstrin. Vorstadt Felgen Klingow von 1820
mit dem Odergarten und der Kunstgasse zu dem Forstrevier
Gusto allenfalls zugleich zur Küstrinen benutzt und also
nunmehr der Flurbezirk der alten Oder A. u. B. nach
Gesetz für den Uferbruch der Forstsache C. C. einzusehen. der
jetzige Neuenhagen zunächst der Klingy Vorstadt kommen
Gesetz für den fünften Bruch der Oder. Abnahme Vorstadt
C. C. nun große Forstsache, nimm Dr. ärztlich zu nehmen,
Dass diese mit einer Klassifizirung von 4 Fuß bis CC.
der Hundzeichnung von der Klingy pro 30,40 Jahren
von Belegung der Zuwachsen berechnet werden, wenden
als Zeugen vorgeschlagen.

1. Der Schiffer in Eigenthümer Schmaedicke Hier
2. Der Fischermann Gottlieb Schneider zu Fürstenberg
3. Der Arbeitsmann Gottfr. Friedr. Schultz bei Kanitke Hier
4 - Schiffer Wilhelm Steffen Hier
5 - - Samuel Schwarz Hier

ebenfalls zu vernehmen.

wegen Instruction der neuen Forstgrenzen in Forstrevier
Neuhaus Sect. a. qua wegen der Forstgrenzen und
Abmarkung der Profile mit der Klingy zu
vornehmen, compl. exp.

Frankfurt a/O den 29 September 1845.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zur Land Stadt Zanzmehrt 19 Novbr 45

5 Novbr 45

Zanzmehrt 79.

Die Schmiedin Ehe Friedrich Ferdinand Schimpke Sohn Gebohrne Lud Fabenow Klempnermeister zu Frankfurt a/O Schimpke Sen. und Cons. Antrag Ehescheidung mit möglichster Abkürzung des Prozesses Instruirung

Da der Antrag der Ehefrau des Klempnermeisters Schimpke Sohn Gebohrne Fabenow zu Frankfurt a/O auf Ehescheidung mit möglichster Abkürzung des Prozesses Instruirung

---

in einem Instruktionszimmer angesetzt, und laden die Parteien gleichfalls dazu, in diesem Termine gefälligst ihre etwaigen Einwendungen

zu verlautbaren.

Die Parteien haben sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit gehöriger Vollmacht versehen, vor Gericht zu erscheinen, und haben sich gefälligst entweder schriftlich oder mündlich über die streitigen Behauptungen zu erklären. Sollten sie dieser Ordnung nicht nachkommen, so haben sie zu gewärtigen, daß sie als geständig angesehen werden.

Frankfurt a/O den 25 ten Oktober 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Burchard.

Die Schmiedin Ehe Friedrich Ferdinand Schimpke Sohn Gebohrne Fabenow Gastwirth zu Frankfurt a/O

Barsch

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hr. und Obm. Tanzmeist. 19 Novbr 45

Ihre Excellenz - Genehmigung f. ein Bürgermeister Steinmetz etc. Fest.

80

Da eine andere Mitbürgerin Sache ist wie früh die Anordnung zu einer
wegl. Anstalt v. 1812. angeordnete Commission für Feuerlöschung und Hydrau-
lischer Angelegenheiten beschäftigt werden. Letzte einigen Commissionen
eben ein nothwendiges Zusammentreten zu einiger Conferenzen
zum einmal Mitgliedern wie angeordnet nicht mehr Bürgerl. Bürgen.
Einig dagegen, wenn Fall es mir für den ganz besonderen Fall zu
nöthig sein:

Festsetzung auf andere Berücksichtigung der gedachten Commission,
wie vorgeschlagen Zusammentreten auf Abel Lokalen angeordnet

Frankfurt a/O. 9. Nov. 1845

Vogel

Für die Richtigkeit.

Inhalt

Der wegl. Herr Ob. Pr. v. Meyer angeordnete Commission
hat

Zur Ertheilung d. Genehmigung d. Versammlung

Genehmigung auf ein Ansuchen des Hr. Vogel hier
Versammlung auf ein Anzeigung zum 25. Octbr. d. Jahres
genommen.

Der ergebene ergebenste Abschrift einiger Inhalt

Frankfurt a/O. 13. Nov. 1845.

Königl. Pr. Ob. Land Gericht

d. j. d. Hr. Assessor

d. i.

2473.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copy:

Frankfurt/O. den 22. Dezember 1845. Ges: den 7 Januar 46

Vormerkung

In Sachen der Rechtfertigung zu Frankfurt wider den Zimmermann Schimpke und Genossen wegen in strafbigen Zeiten 81

für Rec: Hr. Just. Marquard ex substit. der Hr. J. R. Hortenbom Just.

Kläger übernommen,

für Werkl. Hr. G.R. Vogel

Letzterer übernimmt gerichtliche Appellations-Rechtfertigung wider das Erkenntniß:

daß Abfindung der Entschädigungsgelder an die Besitzer

wegzulassen,

die von dem Gegner angebotenen neuen Thatsachen unerheblich sein.

Hr. Just. Marquard bittet:

den Appellaten-Rechtfertigung und Verweisung

einer Session zur Rechtfertigung der Beschwerde und erkennt:

Verweisung der Rechtfertigung

Der Hr. G.R. Vogel erwidert: gegen letzteren Antrag müsse er nimmer

sein, die einzige ein neuer Termin zur Rechtfertigung der Beschwerde

sein der Appellaten sei

den 20ten Januar d. J. 11 Uhr

Vormerkt, zu welchem sich die Hrn. Mandatarien unter Androhung

eine Contumacia gesetzlichen Verantwortung einzufinden

haben.

Hr. J. v.

Vogel. Marquard

Hortenbom

a. a. d.

Meyer.

Hr. G. R. Hortenbom.

1450. Laurent.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die Genehmigung zu der Gemeindeordnung

[illegible]

[illegible]

[illegible] Bestätigung der Genehmigungsurkunde der

Gemeindeordnung [illegible] zu ertheilen.

[illegible] zum Theil [illegible]

[illegible] endlich zu bestätigen.

Frankfurt a/O. den 19ten September 1845.

Vogel

[illegible]

Decret.

1. Notet. termin: den 20ten Januar 1846 Hamm II Ryn.

2. Abschrift andanginsinuirter Bestätigung [illegible]

P. P. Hortmann m.p. Vogel

Frankfurt a/O. den 22. September 1845.

Königl. Pr. St. Land Gericht.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

fol. 18. 19. 20
— 119. 55
fol. 55. 56. 5

fol. 55: 56. 1

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Fol. 1

Fortsetzung
der Immediatvorstellung des Kayserlichen Ober-Landes-Gerichts, in Person des Herrn Präsidenten von Hagen, wider die Stadt-Gemeinde Schivelbein & Consorten, in Sachen der Königl. Regierung zu Cörlin Nomine Fiscus contra.

Mit Bezug auf den Kayserlichen Ober-Landes-Gerichts Bescheid vom 19ten Novbr. überreichen wir unsere gehorsame Gedanken darüber, wie für das Bergen und das Flößen derselben die Kosten zu bestreiten wären. Die Entscheidungsgründe ist nämlich das Brandholz und Bauholz nicht von gleicher Qualität, und das Bergen und Flößen des Brandholzes ist nicht so kostbar als das Bergen und Flößen des Bauholzes, weil das Brandholz nicht so sorgfältig zu transportiren ist, als das Bauholz, z. B. um Brüche zu vermeiden, und gerade auf diese Vorsichtsregeln beim Bergen und Flößen des Brandholzes nicht so sehr gesehen werden darf, als bei dem Bauholze, so müssen nothwendig die Kosten, welche für das Bergen und Flößen des Brandholzes verwendet werden, geringer ausfallen, als die Kosten, welche für das Bergen und Flößen des Bauholzes verwendet werden müssen. Wir glauben daher, daß die Kosten, welche für das Bergen und Flößen des Brandholzes verwendet werden müssen, nur auf 1/3 des Werthes des Brandholzes angenommen werden können, dagegen aber auf das Bergen und Flößen des Bauholzes 2/3 des Werthes des Bauholzes verwendet werden müssen. Wir bitten daher, daß Ew. Hochwohlgeboren gefällig verfügen, daß die Kosten, welche für das Bergen und Flößen des Bauholzes verwendet werden müssen, nur auf 1/3 des Werthes des Bauholzes angenommen werden können, dagegen aber auf das Bergen und Flößen des Bauholzes 2/3 des Werthes des Bauholzes verwendet werden müssen. Wir bitten daher, daß Ew. Hochwohlgeboren gefällig verfügen, daß die Kosten, welche für das Bergen und Flößen des Bauholzes verwendet werden müssen, nur auf 1/3 des Werthes des Bauholzes angenommen werden können, dagegen aber auf das Bergen und Flößen des Bauholzes 2/3 des Werthes des Bauholzes verwendet werden müssen.

fol. 18. 19. 20. 21. — 49. 50.

fol. 55. 56. 57.

Demnach I Instanz dabei gelassen, und die Deduction I Instanz gleichfalls nicht zurückgegeben worden. —

Wir müssen Ew. Hochwohlgeboren die Gefälligkeit ergebenst bitten, uns die Deduction I Instanz gefälligst zurückzugeben, damit wir die Sache in der Deduction I Instanz gehörig vortragen können.

ad Punctum 1. die Zurückgabe der Deduction I Instanz betreffend.

fol. 55. 56. 57

Wir bitten Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, uns die Deduction I Instanz gefälligst zurückzugeben, damit wir die Sache in der Deduction I Instanz gehörig vortragen können.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

fol. 56.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

[illegible] Bezeichnung [illegible] Zeichnung, irgendwann durch Zeichen muß alles
wieder einer Commune gehören, die Bezeichnung genommen werden
muß [illegible] Kl. eventuell mitnehme.

ad. 2. Jedes wichtig [illegible] alte Ehe A. A. B. B. mit seinem [illegible]
Boden [illegible]. Aber aber [illegible] sie muß zum
seinem Eigenthum, und ist nie Theil [illegible], [illegible]
[illegible] Theil, [illegible] zu [illegible] [illegible] Zeichnungen zur
Theilung, [illegible] sie muß [illegible] bleibt.

ad. 3. Zeichnung Beurl muß die Bezeichnung der Bezirk A. A. B. B.
wenig [illegible] gar nichts [illegible] genug an sich [illegible] Zeichnung [illegible]
Magistrats "alte Ehe" genannt. Zweifelhaft [illegible] selbst, daß
es zum freien Eigenthum gehöre. – Indem sich Kl. einbezo-
gen [illegible] zu nennen Bezirk. zu nennen
[illegible] Kl. nicht [illegible] bestehen, die Bezirk A. B. [illegible]
zum Theil [illegible].
Die ganze [illegible] Kl. nimmt ist nicht bei A. B. sondern bei
E. C. die Bezeichnung genommen, und [illegible] wurde die
Zu [illegible] wegen der Endlichkeit des Bezirks [illegible]
[illegible], [illegible] Zeichnung des Augenscheins provocirt
wird, [illegible] die Bezirk. die Bezeichnung [illegible] Localität
[illegible], [illegible] genommen werden.
Kl. [illegible] nicht [illegible] [illegible], Sorgen nicht
Uebernahme der Bezeichnungen, [illegible] Zeichnung
[illegible].

d. 15 Jan. 45.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

27/246

86

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

88

[illegible]

[illegible]

[illegible]

fol. 7.

fol. 18. 49
— 55.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Entwurf

zu einer Verfügung II Instanz, in Betreff der Fischereipacht
der Zimmermeister Schimpke & Consorte hier.

Acta Fol.

fol. 7. Klägerin müssen bei ihrer Berufung gegen die Klagezurückweisung v.
der I Instanz Berufungsbeschl. der Verfügung I Instanz,
als auch die Appellationsbeschwerde stehen bleiben, und nur die
selbständige Abschätzung der Insel, sowohl des Werks, als des Restes
I Instanz mit Lust zu stellen gewesen.

In Hinsicht auf die Klagezurückweisung über diesen neuen
zweiten Berufungsgrund die Fischerei ausüben
einen Beweis zu liefern vorhabe. Diese Behauptung ist aber
nicht neu Tatsache, sie hat auch bisher ~~vorgelegen~~
vorhanden. Die beiden aber zuletzt dazu die Fischerei
zu nun die allgemeinen Bestimmungen der Ablösung und
namentlich der Fischerei und Holzflößerei, insbesondere
neben der Fischerei,
flößen der Holzflotten, mit dem Lagern ihrer Holzflöße
sowie der Fischerei Ausübung mit dem der neuen Art
und nicht schiffbaren fließenden Gewässer vorhandenen sind
dem Ausdruck gebracht. — Indem vorliegenden Fischerei-
streite der Kläger, Beginnen ist Pacht für
Vorgenommen an Instanz der K. in den Jahren Termin
Johannis 1844, 20sten 1845, der Verfügung
I Instanz Beschluß in Klage zurückweisend erhalten:

fol. 18. 49
— 55

a. dass das flößen des Holzes sie wie die Fischerei, nutzend
am Rande, ~~nicht gestattet~~ den Fischern die Fischerei bestritten
wird.

b. dass flößen und Lagern, nicht abzustellen ist, sie
sind das Lagern der Holzflotten in schiffbaren
Gewässern ein Mitbenutzung mit der Benutzung
der Gewässer sei.

c. dass die vorgetragenen Interessenten Fischereien nicht der
abzustellenden Gewässer C. C. C. C. durch Anlagen
wesentlich, insbesondere nicht das Fischereiberechtigte Gewässer
der alten Oder A. A. B. B. durch Einrichtungen
Ausgleich, schließlich wie keinen Fischereien nicht diesen
Ausschließlich ~~Ausschließlich~~ Fischereiberechtigten die Anlagen
der alten Oder A. B. zum Abgrenzplatz der Fischerei

Holz

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hölzer, wenigstens den allgemeinen Verkehr, die Zugänge zu den Uferbesitzern nachsehend, die Einzäunungen wieder und die Benutzung derselben durch Fischerei und Pflanzung unmöglich ist, Freundl.

d. Werk. Fabrik rechts links mit den benachbarten Mühlen über die Einzäunungen, und Benutzung derselben zum Einlegen der Hölzer mit dem Maßstab den Hölzern und allen Dingen, welche die Verkehrs A. A. B. B. der Herausziehung verhindert Holzplatz zum Verkehr A. B. zum Verkehr des allgemeinen Verkehrs zu ordnen, und die vorhandenen Fischzäune, Holzplätze und Schleusen zu beseitigen.

e. Hierbei ist wahrzunehmen, daß Fischzäune, Holzplätze, Schleusen und der fischereien Benutzung und Werke benachbarten, die Benutzung verhindert ist, und diese daher zwischen den Flößen und den Lagern der Hölzer nur unmittelbare Uferstrecke, sondern dem Verkehr den Holzplätzen Lagern niemals, auch wenn sie mit Zäunen versehen waren, Verkehr mit den Flößen und Hölzern nicht, sondern den allen Orten (A. B.) zur Benutzung des allgemeinen bleiben muß.

fol. Ferner ist [illegible] von Seiten der Kl. deutlich bemerkt, so soll der Besitzer I. Instanz zu Gunsten der Werk. [illegible] nachstehende [illegible]

1. daß die Lagerplätze der Hölzer dem Verkehr nicht der Orte der Benutzung entziehen sei, weil solches nach der allgemeinen Verordnung verboten.

2. daß die Benutzung der Holzplätze die Lagerplätze der Orte zu beschränken, verboten sei Benutzung.

3. daß die Klagenden hinsichtlich der Verkehrsregulirung zu allgemein sei.

fol. 77. In den Appellationsbeschwerden ist nun [illegible] Klägerin wollen aber noch zu erwägen Handreichung der Beschwerde nicht gesehen in der Verfügung I. Instanz wenn

fol. 55. 56. 57 sind, hinzuzufügen

a) daß die Orte zum Flößen, sondern zum Lagern

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

fol. 77. 55.

fol. 82.

fol. 78.

fol. 82.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

[illegible] Erklärung, nämlich daß die Pausen bei CC. [illegible] bei A. Bynnen [illegible]. [illegible]

Bittsch [illegible]

v. Ballan [illegible]

[illegible]

Erkenntniß [illegible] daß [illegible] Verfügung [illegible] Ballan [illegible]

[illegible]

"[illegible]

" [illegible]

" [illegible]

" [illegible]

" [illegible]

" [illegible]

Diesen Ausspruch [illegible] Vor Recht [illegible] Verfügung [illegible] Recht. [illegible] Langerwe [illegible] Lange [illegible] [illegible] nach dem Recht A. B. [illegible], [illegible] [illegible] nach dem [illegible] C. C. & C. C.

Rechtsmittel [illegible]

Fol. 81–85; Ausgefertigt [illegible]

d. 20 Jan. d. J. [illegible]

d. 18 März 1846.

[illegible]

[illegible]

27/5 46.

[illegible]

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

fol. 81–

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Cop.

Zu genehmigen 11 May 96

Die Bauten der Kirchen-Immungen der Gebäude
und Lehnen Abschrift

Der Zimmermeister Schimpke

Hat den Anschlag nicht mit in den Plan genommen
den Klempner die Einrichtung zum Kirchen in den
Stand zu setzen, daß zwischen den Kuppeln u. Langen das
Holzwerk nicht durchregnet, allein es muß
noch dasselbe nunmehr klempnermäßig
werden, daß die Klage nicht begründet sei
und daß der über den Anschlag hinaus sei,
nicht eine in einem solchen Verhältnis
Einrichtung sei.

Es wird ihm nicht daß die Prüfung Augen,
ob nicht Einrichtung genommen.

Der Inhalt der Appellation und Antwort ist
nicht genügend, den Klage Entscheidung hierüber zu
finden, und ob nicht noch eine Instruktion
Abänderung überflüssig.

Der Gebäude von Kirchen und Eigentümer
der Bauern, die Erlaubnis einholten, Holz zu
fällen, nur in den alten Orten, wo den von den
Klagen, bezeichneten Bäumen zu bleiben.

Ob gegen diesen Bescheid die
Klagen eine Abänderung nicht
Rechte zu, ob gegen den Antrag bleiben
der Kirche, welche nicht mündlich gehört
und ob Lücke sich in dieser Beziehung der

Braun

Hr. Pr. Lt. Ashenborn

985

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Herrn Landsyndyk mit neuen Landsch-
wornen.

Die Stelle an welchen die ausgeschie-
denen Landschöffen Eingang, gefördert und nicht n-
mal zum richtigen Stamm Herrn, n-
darüngt schleppig, und sehr am Wort fehl-
den Schreibfehlern der Klagen.

Endlich und wenn wir den Letzteren der
Stelle waren, wenn wir Herrn Zeug-
den wollten, daß die Dispositionen
Herrn der Kl: durch die Klagen d-
Schöffen berichtigt würde, so sch-
ob man nun das Urtheil an erklär-
klär: sey dies in seinem Falle zu Gunsten Jude-
wären.

Es wird der Antrag:

fol. Jent: a qua lediglich zu bestät-
wiederholt.

Frankfurth a/O. den 21ten April

Vogel
für die Acte:

Decret

1. Klagschrift der Ingrossation 4/76
Fiat. Ashenborn
2. Cop: Decr: Hz. Fil. Vogel
3. Verlaus zum prod: II Instanz
2 Print.

Frankfurth a/O. 8 May

Kollegium

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankf. Mark Mattyd.

Bluefegnerin

Frankf.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

No. 434.

An

Den Herrn Ob. A.

Archenholtz

Ziem.

Ly

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

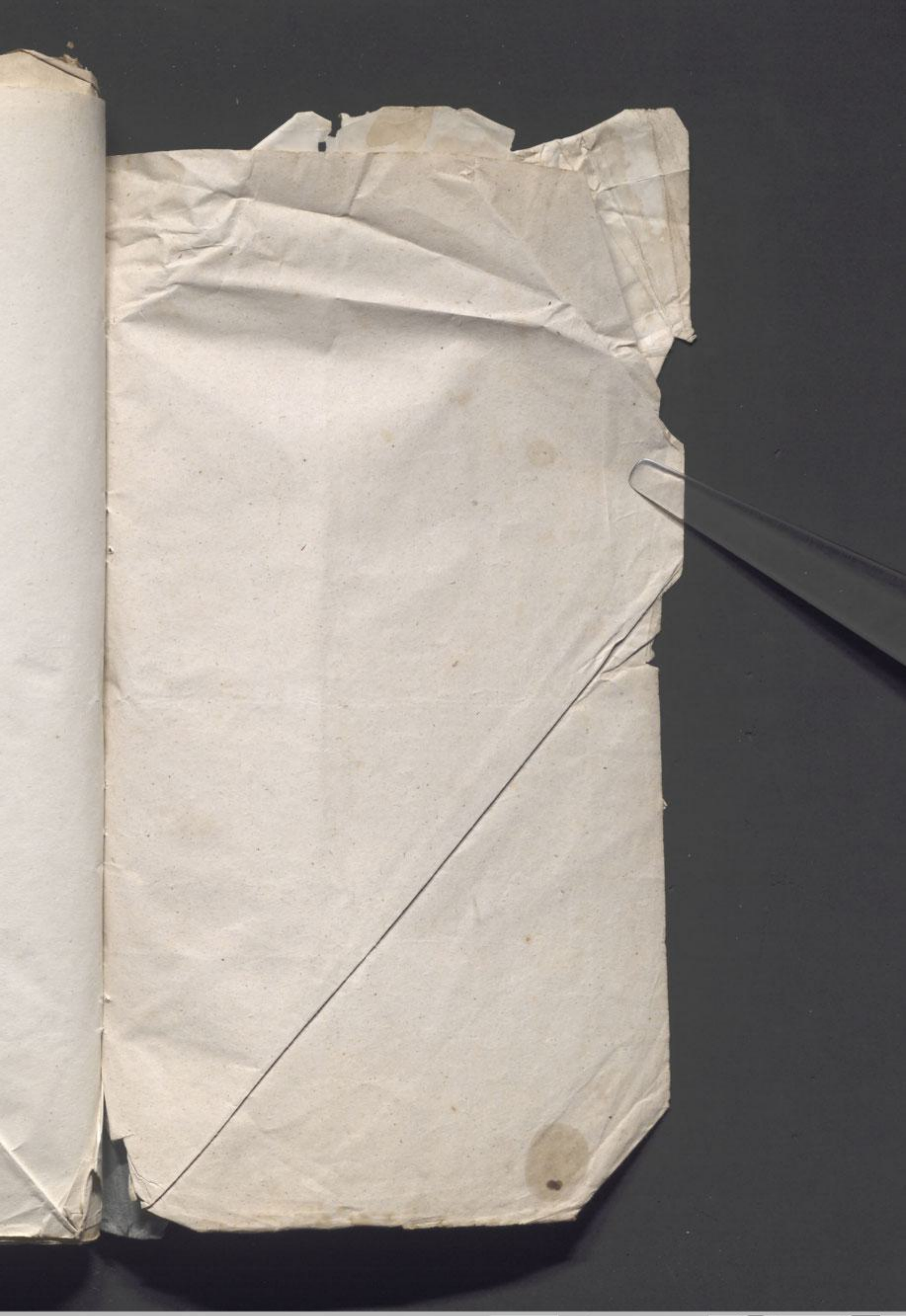

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

No. 3128.

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR
Partner von
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

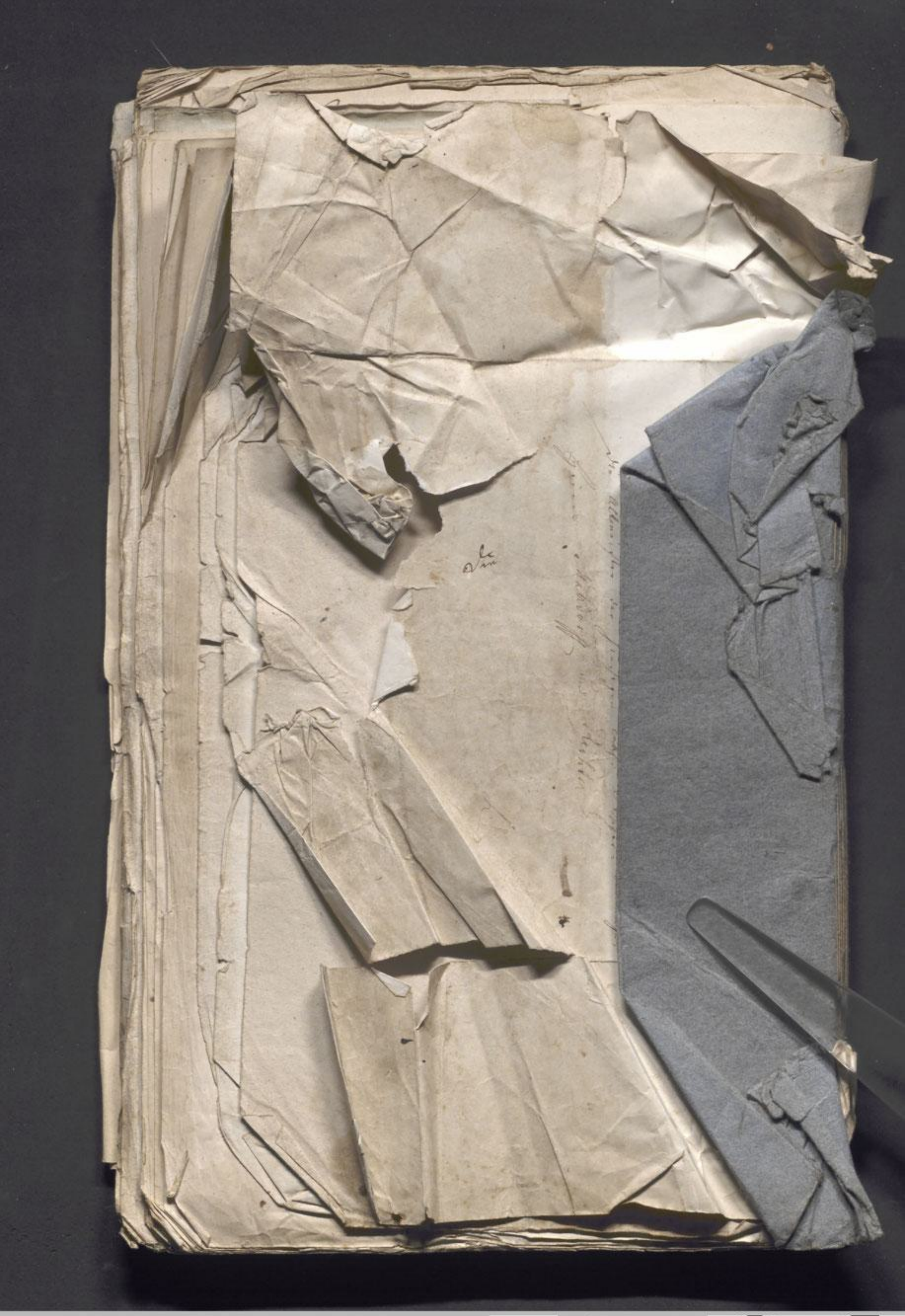

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

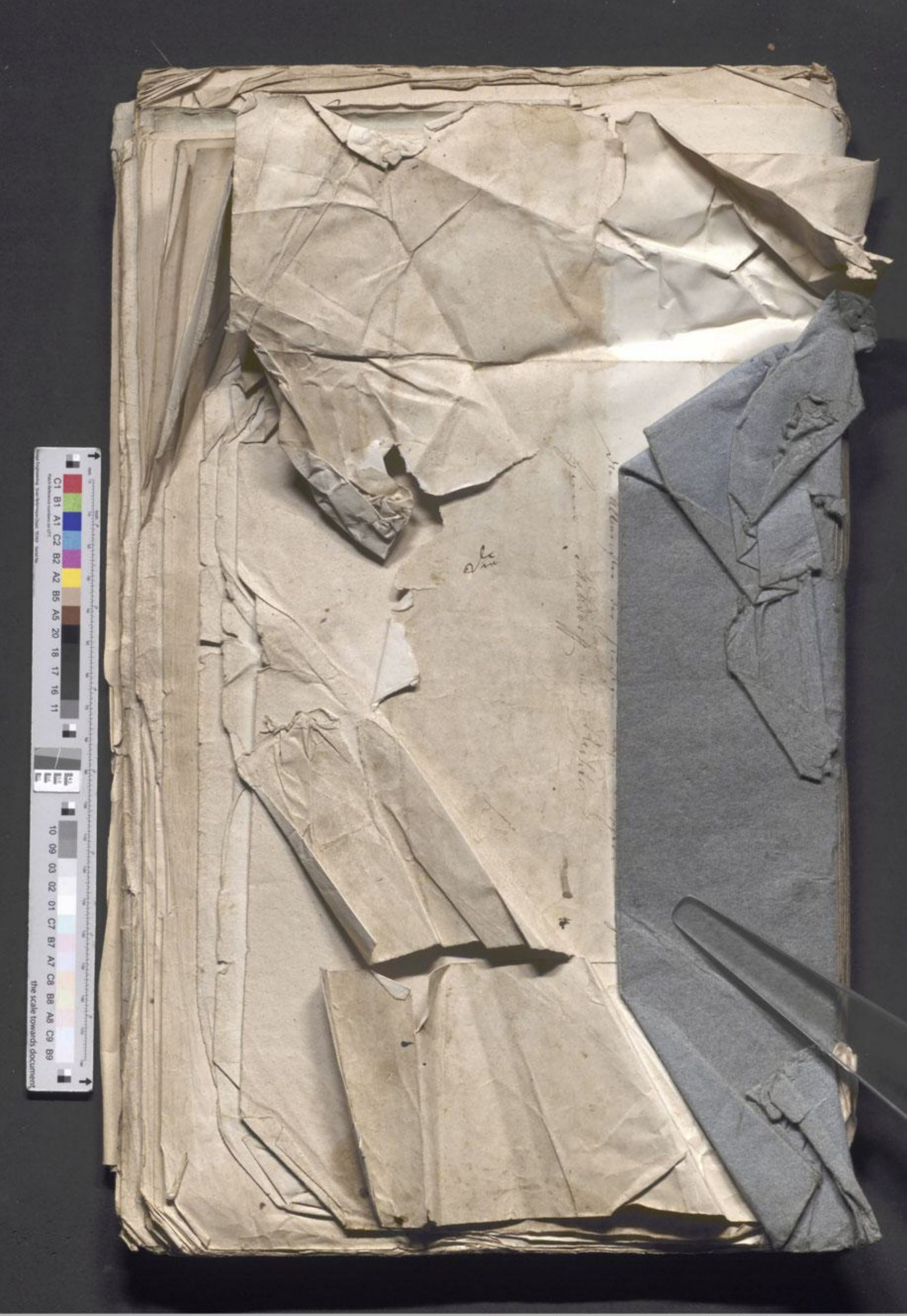

staff_1-313_ba1-tit27-nr181

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)